

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht
einschließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

Prof. Dr. Christian Becker; RiLG Dr. Ulf

Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.

Stephan Schlegel.

STÄNDIGE MITARBEITER

RA Dr. Christoph Henckel (Redaktion-

assistent); Prof. Dr. Jochen Bung,

M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Chris-

toph Burchard, LL.M. (NYU), Univ.

Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko,

LLM, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Lutz

Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.

Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),

Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm

Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Hans Kudlich, Univ. Erlangen-

Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbau-

er, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus

Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.;

Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München;

RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt

a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada,

Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich

Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolf-

gang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

Wiss. Mit. Dr. Felix Ruppert, Univ. Bayreuth – **Gefahrverursachung, Gefahrenquellen und Garanten – Rauschmittelkonsum zwischen Eigenverantwortung und strafbarem Unterlassen Dritter** Anm. zu BGH HRRS 2020 Nr. 170 S. 250

Entscheidungen

BVerfG **Verfassungsgemäße Rückverweisung in Blankettdelikten**

BVerfG **Klageerzwingung zum Vorwurf von Organisationsfehlern**

BGHSt **Fahrlässige Tötung durch Vollzugslockerung**

BGHSt **Versuchsbeginn beim Einbruchsdiebstahl**

BGHSt **Amtsanmaßung kein eigenhändiges Delikt**

BGHSt **Bestechlichkeit durch Einforderung sexuellen Verkehrs**

BGHSt **Grenzen des fahrlässigen Falscheides**

BGHSt **Kein Anspruch auf ein schriftlich übersetztes Urteil**

BGHSt **Entfallende Steuerbefreiung und fiktive Besteuerung**

BGHR **Ärztliche Behandlung als sexuelle Handlung**

BGH **Betrug und Wucher durch Schlüsseldienst**

Die Ausgabe umfasst 104 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

Prof. Dr. Christian Becker; RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Karsten Gaede; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

RA Dr. Christoph Henckel (Redaktionsassistent); Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenthal, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Venzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

21. Jahrgang, Juni 2020, Ausgabe

6

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

549. BVerfG 2 BvL 5/17 (Zweiter Senat) – Beschluss vom 11. März 2020 (LG Stade)

Verfassungsmäßigkeit einer Strafnorm des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (konkrete Normenkontrolle; Richtervorlage; Besetzung des vorlegenden Gerichts; verfassungsgerichtliche Kontrolle unionsrechtlich determinierter Vorschriften bei Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten; Bestimmtheitsgebot; kompetenzsichernde und freiheitsgewährende Funktion; Zulässigkeit gesetzlicher Verweisungen; hinreichende Bestimmtheit der Verweisungsnorm; Verweisung auf Rechtsverordnungen; Verweisung auf Unionsrecht; Zulässigkeit von Blankettstrafnormen mit Entsprechungs- und Rückverweisungsklausel; Erkennbarkeit des gesetzlichen Regelungsgehalts; Leitbild eines sach- und fachkundigen

Normadressaten; Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen; Entscheidung des Gesetzgebers über Inhalt und Programm der Ermächtigung).

Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 100 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG; § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; Art. 4 Abs. 3 AEUV; § 13 Abs. 1 Nr. 1 LFGB; § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB; § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB; § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB; § 62 Abs. 1 Nr. 1 LFGB; § 3 Abs. 1 Nr. 2 LMRStV; Verordnung (EG) Nr. 853/2004; § 76 Abs. 1 Satz 1 GVG

1. Zur Vereinbarkeit einer Blankettstrafnorm mit Rückverweisungs- und Entsprechungsklausel mit den Bestimmtheitsanforderungen nach Art. 103 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG sowie nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. (BVerfG)

2. Der Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG ist in der Besetzung zu fassen, die für die Entscheidung vorgeschrieben ist, bei der es auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ankommt. Gehören dem Spruchkörper Laienrichter an, müssen diese die Vorlage mit beschließen. Hat eine Strafkammer die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung mit den Schöffen beschlossen und dabei bereits ihre Auffassung von der Verfassungswidrigkeit der Strafnorm zum Ausdruck gebracht, so kann sie die nähere Begründung in einem nur durch die Berufsrichter gefassten Beschluss nachholen oder ergänzen. (Bearbeiter)

3. Die zur Ausfüllung von Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsakte sind einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich, soweit für die Mitgliedsstaaten ein Gestaltungsspielraum besteht. Gleiches gilt, wenn eine innerstaatliche Rechtsvorschrift nicht der Umsetzung, sondern der Ergänzung und Durchführung zwingenden Unionsrechts dient. (Bearbeiter)

4. Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verlangt, den Wortlaut von Strafnormen so zu fassen, dass der Normadressat im Regelfall bereits anhand des Gesetzeswortlauts voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht. (Bearbeiter)

5. Allerdings sind Blankettstrafgesetze, bei denen der Gesetzgeber die Beschreibung des Straftatbestandes durch eine Verweisung auf andere Normen ersetzt, verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern das verweisende Gesetz den Bezugspunkt der Verweisung hinreichend klar erkennen lässt. Dies gilt auch für Blankettstrafgesetze, die Zuwiderhandlungen gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union mit Strafe bewehren und zu diesem Zweck auf das Unionsrecht verweisen. (Bearbeiter)

6. Legt eine Blankettstrafnorm das strafbare Verhalten nicht vollständig selbst oder durch Bezugnahme auf ein anderes Gesetz fest, sondern erst durch Verweis auf eine Rechtsverordnung, so müssen die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger schon aufgrund des Gesetzes, nicht erst aufgrund der hierauf gestützten Verordnung erkennbar sein. Die Grundentscheidung über die Strafbarkeit muss der Gesetzgeber selbst treffen. Diese Anforderungen betreffen auch den Fall, dass ein Blankettstrafgesetz auf das Unionsrecht verweist. (Bearbeiter)

7. Bei § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB handelt es sich um eine Blankettstrafnorm, die das verbotene Verhalten in seinem Kern als Zuwiderhandlung gegen unmittelbar geltende Vorschriften des Unionsrechts über die industrielle Herstellung von Lebensmitteln beschreibt. Die Regelungstechnik, eine solche Zuwiderhandlung nur dann unter Strafe zu stellen, wenn die Unionsnorm einem Ge- oder Verbot im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 17 LFGB entspricht und wenn eine nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 LFGB zu erlassende Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand einen entsprechenden Rückverweis enthält (sog. Entsprechungs- und Rückverweisklausel), trägt der kompetenzsichernden Funktion des Bestimmtheitsgebots noch hinreichend Rechnung. Denn dem unionsrechtlich zum Tätigwerden verpflichteten Ordnungsgeber ver-

bleibt dabei kein substantieller Ausgestaltungsspielraum, sondern ihm obliegt nur die Konkretisierung technischer Details sowie die Prüfung, ob er die Norm des Unionsrechts als (nationale) Verordnung hätte erlassen dürfen. (Bearbeiter)

8. Jedenfalls soweit die Vorschrift des § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB über § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LFGB verweist, genügt sie auch den Anforderungen der freiheitssichernden Komponente des Bestimmtheitsgebotes. Wenngleich der Normadressat gehalten ist, den gesetzlichen Verweisungen zu folgen und diese gedanklich zu einer Gesamtnorm zusammensetzen, führt der deutlich erhöhte Aufwand bei der Normlektüre noch nicht dazu, dass der gesetzliche Regelungsgehalt nicht mehr erkennbar wäre. Denn es ist das Leitbild eines sach- und fachkundigen Normadressaten zugrunde zu legen, von dem gerade im Bereich der industriellen Lebensmittelverarbeitung typischerweise besondere Sach- und Fachkenntnisse zu erwarten sind. (Bearbeiter)

9. Gesetze, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Welche Anforderungen dabei an das Maß der Bestimmtheit zu stellen sind, hängt zum einen von der Intensität der Auswirkungen der Regelung für die Betroffenen ab; zum anderen darf der Gesetzgeber berücksichtigen, ob – wie typischerweise bei der Umsetzung supranationaler Vorgaben – ein Bedürfnis besteht, Regelungen rasch und allgemeinverbindlich zu treffen. (Bearbeiter)

10. Zur näheren Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung kann der Gesetzgeber auch Rechtsakte anderer Normgeber heranziehen und auch auf Normen und Begriffe des Rechts der Europäischen Union verweisen. Im Falle dynamischer Verweisungen sind der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit durch die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Bundesstaatlichkeit allerdings enge Grenzen gezogen. (Bearbeiter)

11. Die Verordnungsermächtigung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 LFGB genügt den Bestimmtheitsanforderungen, soweit sie zur Bezeichnung der Tatbestände ermächtigt, die über § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 18 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LFGB als Straftaten zu ahnden sind. Mit der in § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB enthaltenen Entsprechungsklausel hat der Gesetzgeber selbst über Inhalt und Programm der Ermächtigung entschieden und dem Ordnungsgeber hinreichend vorgegeben, welche Ge- oder Verbote mit Strafe zu bewehren sind. (Bearbeiter)

553. BVerfG 2 BvR 1615/16 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 23. März 2020 (Hanseatisches OLG)

Klageerzwingungsverfahren (erfolgreiche erneute Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung von Ermittlungen wegen des Todes eines Kindes nach einer Operation; Organisationsverantwortlichkeit des Praxisinhabers; allgemeiner Gleichheitssatz; Willkürverbot; grob lückenhafte Beweiswürdigung; Übergehen wesentlicher Aussagen eines Sachverständigengutachtens).

Art. 3 Abs. 1 GG; § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 223 Abs. 1 StGB; § 227 Abs. 1 StGB

1. Die Verwerfung eines Klageerzwingungsantrags in einem Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber einer HNO-Praxis wegen des Todes eines Kindes nach einer Operation verletzt das Willkürverbot, wenn die Beweismittel wesentliche Aspekte der zur Verfügung stehenden Beweismittel unberücksichtigt lässt, ohne dass hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar ist (Folgeverfahren zu BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 2015 – 2 BvR 912/15 – [= HRRS 2015 Nr. 1106]).

2. Die Annahme, die postoperative Überwachung eines Patienten falle ohne anderweitige Absprache allein in den Verantwortungsbereich der zuständigen Anästhesistin, ist objektiv willkürlich, wenn sie sich lediglich auf einzelne, ausschnitthaft herausgegriffene Passagen eines medizinischen Sachverständigengutachtens stützt und übergeht, dass sich aus anderen Abschnitten des Gutachtens auch eine Organisationsverantwortlichkeit des Praxisinhabers ergibt.

3. Das durch grundrechtliche Wertungen geprägte Selbstbestimmungsrecht und die Würde des Patienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verbieten es, ihn im Rahmen der Behandlung zum bloßen Objekt zu degradieren (vgl. BVerfG 4, 203, 208). Damit schiene es kaum vereinbar, wenn der Praxisbetreiber als der wesentliche wirtschaftliche Profiteur der mangelhaften Praxisorganisation den Patienten über das für ihn hierdurch entstehende Risiko nicht aufklären müsste, obwohl er dieses wissentlich selbst geschaffen hat.

556. BVerfG 2 BvR 1935/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 7. April 2020 (OLG Celle / LG Hannover)

Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug (Geltung des Schuldgrundsatzes; Recht auf effektiven Rechtsschutz; gerichtliche Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung; unzureichende „summarische“ Prüfung bei streitigem Sachverhalt; Ausschöpfung vorhandener Beweismittel; Beiziehung der Akten eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens); Absehen von der Begründung einer Rechtsbeschwerdeentscheidung (kein Leerlaufen des Rechtsmittels; erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit Grundrechten; Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG; § 119 Abs. 3 StVollzG; § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; § 244 Abs. 2 StPO; § 185 StGB; § 94 Abs. 1 NStVollzG; § 75 NStVollzG

1. Eine Strafvollstreckungskammer verletzt einen Strafgefangenen in dessen Recht auf effektiven Rechtsschutz, wenn sie die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen einer herabwürdigenden Äußerung gegenüber einem Vollzugsbediensteten auf der Grundlage einer lediglich summarischen Prüfung des von der Justizvollzugsanstalt mitgeteilten Geschehens als rechtmäßig bestätigt, ohne die Akten des wegen desselben Vorfalls geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beizu-

ziehen und ohne auf die substantiierten Einwände des Gefangenen einzugehen, der den Sachverhalt abweichend geschildert und sich zum Beleg auf die Angaben eines namentlich benannten Mitgefangenen berufen hat.

2. Bei Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug handelt es sich um strafähnliche Sanktionen, für die der Schuldgrundsatz gilt. Sie dürfen daher nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass dem Gefangenen ein schuldhafter Pflichtenverstoß zur Last liegt. Die Frage des Pflichtenverstoßes ist im Rahmen des Disziplinarverfahrens – ungeachtet eines darüberhinausgehenden Straftatverdachts – fachgerichtlich voll überprüfbar. Darin liegt auch keine unzulässige Doppelbestrafung, weil die Disziplinarmaßnahme kein strafrechtliches Unwerturteil enthält.

3. Bestreitet der Gefangene die Sachverhaltsdarstellung der Justizvollzugsanstalt, so darf das Gericht seiner Entscheidung nicht ohne Weiteres die Ausführungen der Anstalt zugrunde legen. Zwar können auch in einem solchen Fall weitere tatsächliche Ermittlungen entbehrlich sein; dies bedarf jedoch konkreter, auf die Umstände des Falles bezogener Gründe.

4. Sieht das Rechtsbeschwerdegericht nach § 119 Abs. 3 StVollzG von einer Begründung seiner Entscheidung ab, so ist dies mit Art. 19 Abs. 4 GG nur vereinbar, wenn dadurch das Rechtsmittel nicht leerläuft. Letzteres ist bereits dann anzunehmen, wenn erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der angegriffenen Entscheidung mit Grundrechten bestehen, etwa weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – hier: zur gerichtlichen Aufklärungspflicht bei streitigem Sachverhalt – abweicht.

548. BVerfG 1 BvR 2392/19 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 31. März 2020 (OLG Celle / AG Osterholz-Scharmbeck)

Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts des Kindes eines Beschuldigten (Zulässigkeit der Ergänzungspflegerbestellung ohne vorherige Ermittlung der Aussagebereitschaft des Kindes; nur geringfügiger Eingriff in das Elternrecht des Beschuldigten; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; unmittelbare Handlungsfähigkeit des Ergänzungspflegers im Interesse des Kindeswohls).

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 225 StGB

1. Die fachgerichtliche Auffassung, die Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eines minderjährigen Kindes in einem gegen seinen gesetzlichen Vertreter gerichteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen sei auch ohne vorherige Feststellung der Aussagebereitschaft des Kindes möglich, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Das Elternrecht des Beschuldigten führt zu keiner abweichenden Bewertung. Zwar ist die Ausübung des

Zeugnisverweigerungsrechts ein wesentlicher Teil des elterlichen Sorgerechts. In dieses greift die Ergänzungspflegerbestellung als solche jedoch nur geringfügig ein; denn sie beendet lediglich den vertretungslosen Zustand, der bereits kraft Gesetzes mit dem Ausschluss der selbst beschuldigten Eltern von der Entscheidung eintritt.

3. Eine Ergänzungspflegerbestellung vor Klärung der Aussagebereitschaft ist auch nicht unverhältnismäßig. Weil sich die Aussagebereitschaft auch kindlicher Zeugen im Verlauf des dynamischen Strafprozesses verändern kann, wird es regelmäßig dem Kindeswohl entsprechen, wenn bei sich einstellender Aussagebereitschaft eine unmittelbare Handlungsfähigkeit des Ergänzungspflegers gewährleistet ist.

550. BVerfG 2 BvQ 21/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. April 2020 (OLG München)

Auslieferungshaft (erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung; Auslieferungsersuchen der USA; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den EuGH; fehlende Auseinandersetzung mit neueren Entwicklungen in der EuGH-Rechtsprechung; Beschleunigungsgebot und Klärung schwieriger Rechtsfragen; Folgenabwägung; Funktionsfähigkeit des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs; ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vorwegnahme der Hauptsache).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 104 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; § 15 Abs. 2 IRG; Art. 54 SDÜ; Art. 50 GRCh

1. Nimmt ein Oberlandesgericht bei der Anordnung der Auslieferungshaft lediglich auf seine bisherige Rechtsauffassung zur Auslegung und Anwendung des Art. 54 SDÜ und des Art. 50 GRCh Bezug, obwohl mit Blick auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Anlass bestanden hätte, diese zu hinterfragen und die Sache gegebenenfalls dem Gerichtshof vorzulegen, so kann dies den Verfolgten in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzen.

2. Die Auslieferungshaft hat trotz des mit ihr verbundenen gewichtigen Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht fortzudauern, wenn im Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung schwierige Rechtsfragen zu klären sind und dem Gebot der Beschleunigung Genüge getan ist. Bei der Folgenabwägung sind auch die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs, die von den beteiligten Staaten unternommenen Anstrengungen zur Klärung der offenen Fragen und die Höhe der dem Verfolgten drohenden Strafe zu berücksichtigen.

3. Eine Vorwegnahme der Hauptsache steht der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausnahmsweise dann nicht entgegen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät käme, dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte oder ihm ein schwerer, nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.

551. BVerfG 2 BvR 162/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. April 2020 (LG Rostock)

Strafvollzug (Eilantrag auf Durchführung einer augenärztlichen Untersuchung; Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch Abwarten eines von der Justizvollzugsanstalt angekündigten Untersuchungstermins und massive Verzögerung der Entscheidung).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 114 Abs. 2 StVollzG

Die Rechtsschutzgarantie verpflichtet die Gerichte, im Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen vorzuzukommen. Dem wird es nicht gerecht, wenn eine Strafvollstreckungskammer auf den Eilantrag eines Strafgefangenen auf Durchführung einer augenärztlichen Untersuchung den von der Justizvollzugsanstalt daraufhin angekündigten, vier Monate in der Zukunft liegenden Untersuchungstermin abwartet und erst weitere sechs Monate später über den Eilantrag entscheidet.

552. BVerfG 2 BvR 672/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. April 2020 (OLG Oldenburg)

Auslieferungshaft (Sicherung des Auslieferungsverfahrens; Ausreichen einer lediglich summarischen Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; § 15 Abs. 2 IRG

Die Auslieferungshaft dient dem Zweck, das Auslieferungsverfahren zu sichern und die Durchführung der Auslieferung zu ermöglichen. Sie kann von Verfassungs wegen bereits dann angeordnet werden, wenn die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig ist. Insoweit genügt eine vertretbare summarische Prüfung durch das Oberlandesgericht; eine gründliche und abschließende Prüfung bleibt hingegen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung vorbehalten.

554. BVerfG 2 BvR 1635/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 1. April 2020 (LG Koblenz)

Strafvollzugsrecht (Recht auf effektiven Rechtsschutz; zu enge Auslegung des Antrags eines Strafgefangenen).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 109 StVollzG

Die Auslegung des Antrags eines Strafgefangenen allein als – erledigter – Vornahmeantrag erschwert den Zugang zum Gericht in unzumutbarer Weise und ist daher mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar, wenn dem Gefangenen so jede fachgerichtliche Überprüfung eines Bescheides der Justizvollzugsanstalt verwehrt wird.

555. BVerfG 2 BvR 1855/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Berlin)

Strafvollzug (Eilantrag gegen sofort vollzogene Disziplinarmaßnahme; Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch Bemessung einer Stellungnahmefrist bis nach dem Ende der Maßnahme; nicht hinnehmbare Postlaufzeit von drei Tagen innerhalb des Gerichts).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 114 Abs. 2 StVollzG

Die Rechtsschutzgarantie verpflichtet die Gerichte zu situationsgerechtem Handeln ohne weiteres Zögern. Dem wird es nicht gerecht, wenn eine Strafvollstreckungskammer auf den Eilantrag eines Strafgefangenen gegen eine sofort vollzogene Disziplinarmaßnahme der

Justizvollzugsanstalt eine Stellungnahmefrist setzt, die erst nach Beendigung des Vollzugs der Maßnahme abläuft, und wenn es zu Postlaufzeiten innerhalb des Gerichts von drei Tagen kommt.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

642. BGH 2 StR 557/18 – Urteil vom 26. November 2019 (LG Limburg)

BGHSt; fahrlässige Tötung (Sorgfaltswidrigkeit: Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme; Vorhersehbarkeit: Prüfungsmaßstab bei komplexen Geschehensabläufen, insbesondere selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Dritten, revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit).

§ 222 StGB; § 261 StPO

1. Eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen. (BGHSt)

2. Gewährte Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen sind im Allgemeinen stichprobenartig auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Frequenz, Art und Ausmaß solcher Kontrollen unterliegen als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie die Grundentscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. (BGHSt)

3. Zur Vorhersehbarkeit im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestandes bei komplexen Geschehensabläufen, insbesondere bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Dritten. (BGHSt)

4. Das Gesetz räumt den Vollzugsbehörden bei Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und über die Gewährung von Vollzugslockerungen ein Ermessen ein. Die Vollzugsbeamten begehen kein strafwürdiges Unrecht durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, wenn sie sich an die Vorgaben halten, die nach dem Gesetz dafür bestehen. (Bearbeiter)

5. Welche Umstände noch innerhalb des Bereichs des Voraussehbaren liegen, kann bei der Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens nicht allgemein gesagt werden. Diese Beurteilung muss der sachgemäßen trichterlichen Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben. Immer aber wird auch der Revisionsrichter bei ausreichenden Fest-

stellungen des Tatrichters eine Grenze zwischen dem Bereich der nach der Lebenserfahrung noch voraussehbaren und dem Kreis der nicht mehr voraussehbaren Umstände ziehen können und müssen. Denn die Frage danach, womit nach der Lebenserfahrung gerechnet werden kann und muss, ist nicht nur Tat-, sondern auch Rechtsfrage. (Bearbeiter)

6. Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestandes voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können. Bei der Beurteilung der Voraussehbarkeit muss auch berücksichtigt werden, was im Einzelnen tatsächlich geschehen ist, weil nicht die Gefährdung allein schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters wegen einer Fahrlässigkeitstat nach sich zieht. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise, wie der Erfolg zustande gekommen ist, muss auf der Linie der Befürchtungen liegen, welche die Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründen. (Bearbeiter)

7. Danach brauchen Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs nicht vorhersehbar zu sein. Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt aber für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht. (Bearbeiter)

8. Tritt der Erfolg erst durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, so müssen auch diese Umstände für den Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist. Eintretene Folgen können außerhalb der Lebenserfahrung liegen, wenn sich in den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg bewusste oder unbewusste Handlungen dritter Personen einschalten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beitrag anderer Personen zum Geschehen in einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten besteht. (Bearbeiter)

597. BGH 5 StR 15/20 – Beschluss vom 28. April 2020 (LG Flensburg)

BGHSt; Versuchsbeginn beim Einbruchdiebstahl (unmittelbares Ansetzen; Gefahr des ungehinderten Zugriffs auf das Tatobjekt; Gewahrsam; Überwindung von Schutzmechanismen; Fehlen tatbestandsfremder Zwischenschritte).

§ 22 StGB; § 242 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

1. Versuchsbeginn beim Einbruchdiebstahl. (BGHSt)

2. Bei Diebstahlsdelikten hängt der Versuchsbeginn (§ 22 StGB) regelmäßig davon ab, ob aus Tätersicht bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut besteht. Hierfür ist entscheidend, ob der Gewahrsam durch Schutzmechanismen gesichert ist. Ist dies der Fall, reicht für den Versuchsbeginn der erste Angriff auf einen solchen Schutzmechanismus regelmäßig aus, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt. (Bearbeiter)

3. Sollen mehrere gewahrsamssichernde Schutzmechanismen hintereinander überwunden werden, ist schon beim Angriff auf den ersten davon in der Regel von einem unmittelbaren Ansetzen zur Wegnahme auszugehen, wenn die Überwindung aller Schutzmechanismen in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit paraten Mitteln erfolgen soll. Wird der Schutz des Gewahrsams durch eine hierzu bereite Person gewährleistet, liegt Versuch vor, wenn auf diese (durch Täuschung oder Drohung) mit dem Ziel einer Gewahrsamslockerung eingewirkt wird und die Wegnahme in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang damit erfolgen soll. (Bearbeiter)

4. Nicht erforderlich für das unmittelbare Ansetzen zur geplanten Wegnahme ist, dass der angegriffene Schutzmechanismus auch erfolgreich überwunden wird. Deshalb reicht der Beginn des Einbrechens, Einsteigens oder Eindringens im Sinne von § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB regelmäßig aus, um einen Versuchsbeginn anzunehmen. Soweit die bisherige Rechtsprechung des Senats entgegensteht, hält er hieran nicht fest. (Bearbeiter)

587. BGH 3 StR 305/19 – Urteil vom 6. Februar 2020 (LG Mönchengladbach)

Beweiswürdigung beim untauglichen Versuch der schweren Brandstiftung (Rückschlüsse vom objektiven Tatablauf auf das subjektive Vorstellungsbild; Erkennbarkeit der objektiven Ungefährlichkeit).

§ 15 StGB; § 23 Abs. 3 StGB; 306a StGB; § 261 StPO

1. Der Versuch ist auch in der Form des untauglichen Versuchs strafbar (§ 23 Abs. 3 StGB). Dessen Wesen ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht gelingen kann, weil objektiv die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erfolgseintritt fehlen, während der Täter diese irrig für gegeben hält. Die Strafbarkeit des Versuchs setzt nur voraus, dass die Tat, so wie der Täter sie sich vorstellt,

alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt, mag seine Vorstellung auch von gegebenen Tatsachen oder vom Verlauf von der Wirklichkeit abweichen.

2. Welches Vorstellungsbild sich der Beschuldigte vom Tatablauf machte, lässt sich deshalb nicht allein anhand eines nachträglich festgestellten objektiven Misserfolgs beurteilen. Will das Tatgericht beim untauglichen Versuch Rückschlüsse vom objektiven Tatablauf auf das subjektive Vorstellungsbild des Täters ziehen, kommt es darauf an, ob die objektive Ungefährlichkeit für ihn bei der Tatausführung erkennbar war.

576. BGH 4 StR 388/19 – Beschluss vom 25. März 2020 (LG Essen)

Vorsatz (bedingter Tötungsvorsatz).

§ 15 StGB; § 212 StGB

Bedingter Tötungsvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billig oder sich um des erstrebten Zieles Willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Beide Elemente des bedingten Vorsatzes müssen in jedem Einzelfall umfassend geprüft und gegebenenfalls durch tatsächliche Feststellungen belegt werden. Ihre Bejahung oder Verneinung kann nur auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls erfolgen, in welche insbesondere die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung, die konkrete Angriffsweise des Täters, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motivationslage einzubeziehen sind. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau stellt die auf der Grundlage der dem Täter bekannten Umstände zu bestimmende objektive Gefährlichkeit der Tathandlung einen wesentlichen Indikator sowohl für das kognitive als auch für das voluntative Vorsatzelement dar.

600. BGH 5 StR 75/20 – Beschluss vom 15. April 2020 (LG Lübeck)

Freiwilligkeit des Rücktritts (autonome Entscheidung; äußerer Anlass; Zwangslage; zwingendes Hindernis für die Tatvollendung).

§ 24 StGB

Freiwilligkeit im Sinne des § 24 StGB liegt vor, wenn der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und er die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich hält, er also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert, noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist, die Tat zu vollbringen. Dabei stellt die Tatsache, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder die Abstandnahme von der Tat erst nach dem Einwirken eines Dritten erfolgt, für sich genommen die Autonomie der Entscheidung des Täters nicht in Frage. Erst wenn durch von außen kommende Ereignisse aus Sicht des Täters ein Hindernis geschaffen worden ist, das der Tatvollendung zwingend entgegensteht, ist eine daraufhin erfolgte Abstandnahme von der weiteren Tatausführung als unfreiwillig anzusehen.

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

599. BGH 5 StR 37/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Berlin)

BGHSt; Amtsanmaßung kein eigenhändiges Delikt (Rechtsgut; Schutz des Staates und der Behörden; abstraktes Gefährdungsdelikt; eigenhändiges verwerfliches Verhalten).

§ 132 Var. 1 StGB

1. Bei einer Tat nach § 132 Alt. 1 StGB ist eine Begehung in Mittäterschaft möglich; es handelt sich nicht um ein „eigenhändiges Delikt“. (BGHSt)
2. Ein eigenhändiges Delikt liegt vor, wenn der Täter nur durch sein eigenes Handeln persönlich den Tatbestand erfüllen kann. Entscheidend ist, dass das maßgebliche Unrecht weniger in der Gefährdung eines Rechtsguts als in eigenem verwerflichen Tun liegt. Für die Abgrenzung sind auch die Fassung des gesetzlichen Tatbestandes, der Zusammenhang der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie deren Entstehungsgeschichte von Bedeutung. Insbesondere differenzierte Regelungen über unterschiedliche Begehungsformen in verschiedenen Tatbeständen können für die Annahme eines eigenhändigen Delikts sprechen, wenn ansonsten das abgestimmte Regelungsregime des Gesetzgebers unterlaufen würde. (Bearbeiter)
3. Zweck des § 132 StGB ist der Schutz des Staates und seiner Behörden. Diesen droht Gefahr, wenn Unbefugte anderen gegenüber die öffentlich-rechtlichen Funktionen eines von ihnen angeblich bekleideten Amtes in Anspruch nehmen und auf diese Weise der Schein amtlichen Handelns für Tätigkeiten erweckt wird, die in Wahrheit nicht unter der Kontrolle der staatlichen Organe zustande gekommen sind. Der Tatbestand beschreibt damit weniger ein höchstpersönliches sozialschädliches Verhalten, als vielmehr Handlungen, mit denen die abstrakte Gefährdung des Bürgervertrauens in die legitime Staatsmacht einhergeht. Das maßgebliche Unrecht des § 132 StGB liegt in der Gefährdung des geschützten Rechtsguts, nicht in einem eigenhändigen verwerflichen Tun. (Bearbeiter)

650. BGH 6 StR 52/20 Vom 7. April 2020 (LG Braunschweig)

BGHSt; Bestechlichkeit (Diensthandlung; bloße Möglichkeit der Einflussnahme, Bestehen von Ermessensspielraum; Vorteilsbegriff: Geschlechtsverkehr); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (Sicherung des Anspruchs auf ein faires Verfahren).

§ 332 StGB

1. Stellt ein Beamter, dem insoweit zumindest die Möglichkeit der Einflussnahme zu Gebote steht, die Förde-

rung der Karriere einer Bediensteten bei Stellenbesetzungen gegen sexuelle Gunstgewährung in Aussicht, so erfüllt dies den Tatbestand der Bestechlichkeit auch dann, wenn die konkrete Art der Förderung im Unbestimmten bleibt. (BGHSt)

2. Eine Diensthandlung liegt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls vor, wenn das Handeln zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Dabei begeht eine pflichtwidrige Diensthandlung nicht nur derjenige, der eine Handlung vornimmt, die in den Kreis seiner Amtspflichten fällt, sondern auch, wer seine amtliche Stellung dazu missbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht. (Bearbeiter)

3. Im Falle eines Ermessensspielraums liegt eine pflichtwidrige Diensthandlung vor, wenn der Amtsträger sich nicht ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lässt, was auch dann gilt, wenn er aufgrund seiner Kompetenz, derentwegen er in die Entscheidungsfindung einbezogen wird, über eine jedenfalls praktische Einflussnahmemöglichkeit verfügt. (Bearbeiter)

4. Unter Vorteil ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. (Bearbeiter)

5. Durch den Bundesgerichtshof ist noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen immaterielle Zuwendungen dem Vorteilsbegriff der Bestechungsdelikte unterfallen. Jedoch entspricht es ständiger Rechtsprechung schon des Reichsgerichts und dies fortführend des Bundesgerichtshofs, dass die Gewährung von Geschlechtsverkehr einen Vorteil im Sinne der Bestechungsdelikte darstellt. Die vom Angeklagten geforderte Gewährung von Geschlechtsverkehr unterfällt damit als dessen Lage verbessernde Leistung dem Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB. (Bearbeiter)

6. § 265 StPO sichert den Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren nur insoweit, als ihm die Möglichkeit gegeben werden soll, sich mit den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen einer drohenden Verurteilung auseinanderzusetzen, die vom zugelassenen Anklagesatz abweichen. (Bearbeiter)

602. BGH 5 StR 424/19 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Dresden)

BGHSt; fahrlässiger Falscheid im Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss (einschränkende Auslegung bei nicht zugelassener Vereidigung; zuständige Stelle;

Vernehmung von Beteiligten; Landtagsfraktion; Abgeordnete; Vertreter; Handeln für den Beteiligten; falsche Aussage vor einem Untersuchungsausschuss).

§ 154 StGB; § 161 StGB; § 162 StGB; § 7 SächsWprG; § 8 SächsWprG

1. Das Sächsische Wahlprüfungsgesetz lässt die eidliche Vernehmung am Verfahren Beteiligten als Zeugen nicht zu. (BGHSt)

2. § 162 StGB enthält keine Einschränkung der Strafbarkeit falscher eidlicher Aussagen. (BGHSt)

3. § 154 StGB bedarf einer am Tatbestandsmerkmal der „zuständigen Stelle“ anknüpfenden einschränkenden Auslegung. Danach muss der Eid in einem Verfahren geleistet worden sein, in dem ein Eid dieser Art von den Gesetzen überhaupt zugelassen ist. Da das Strafgesetz nicht die „Reinheit eines Schwures sichern“ will, den die Rechtsordnung nicht kennt, entfällt die Strafbarkeit wegen vollendeten Meineids, wenn nach Art des Verfahrens oder der verfahrensrechtlichen Stellung des Schwörenden eine eidliche Vernehmung unzulässig war. (Bearbeiter)

4. Können Beteiligte (hier: eine Landtagsfraktion im Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss) aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht selbst, sondern nur durch ihre Vertreter handeln, nehmen diese die für die Beteiligten geltenden Rechte und Pflichten wahr. Ist die Stellung der Beteiligten mit der Zeugenrolle unvereinbar, gilt dies auch für die Vertreter oder Organe, durch die die Beteiligte im Verfahren handelt. (Bearbeiter)

589. BGH 3 StR 44/20 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Oldenburg)

BGHR; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Handlungen im Rahmen einer ärztlichen Behandlung (sexuelle Handlung; ambivalente Handlung; Motivation des Täters; fehlende Approbation; Behandlungsverhältnis; Anvertrautsein; Schülerpraktikum).

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 174c Abs. 1 StGB; § 184h Nr. 1 StGB

1. Eine ärztliche Behandlung, die der Täter ohne Approbation vornimmt, kann nach den von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Maßstäben eine sexuelle Handlung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB sein, auch wenn die Behandlung medizinisch indiziert war und für sich genommen *lege artis* vorgenommen wurde. (BGHR)

2. Eine Person unter sechzehn Jahren kann dem Täter im Rahmen eines Schülerpraktikums anvertraut im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein. (BGHR)

3. Ein Behandlungsverhältnis gemäß § 174c Abs. 1 StGB setzt keine Approbation des Täters voraus. (BGHR)

4. Sexuelle Handlungen im Sinne der §§ 174 Abs. 1, § 184h Nr. 1 StGB können auch sogenannte ambivalente Tätigkeiten sein, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Insoweit ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalles kennt. Dazu gehören auch die Zielrichtung des Täters

und seine sexuellen Absichten. Der notwendige Sexualbezug kann sich mithin etwa aus der den Angeklagten leitenden Motivation ergeben, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. (Bearbeiter)

5. Jedenfalls wenn der Täter eine Behandlung als Arzt vornimmt, obwohl er keine ärztliche Approbation hat, ist eine sexuelle Handlung nicht generell ausgeschlossen, sondern anhand der allgemeinen Grundsätze zu prüfen. Von diesen Grundsätzen abzuweichen, die eine für den jeweiligen Einzelfall sachgerechte und nach allgemeinen Kriterien nachvollziehbare Abgrenzung ermöglichen, besteht zumindest dann kein Anlass, wenn es an der für eine ärztliche Tätigkeit vorausgesetzten Erlaubnis fehlt und mithin die Behandlung bereits deshalb nicht regelgerecht durchgeführt ist. (Bearbeiter)

6. Ein Obhutsverhältnis i.S.d. § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert eine Beziehung zwischen Täter und Opfer, aus der sich für den Täter das Recht und die Pflicht ergibt, Erziehung, Ausbildung oder Lebensführung des Schutzbefohlenen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ein solches Anvertrautsein setzt ein den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassendes Abhängigkeitsverhältnis des Jugendlichen zu dem jeweiligen Betreuer im Sinne einer Unter- und Überordnung voraus. Maßgebend sind in jedem Fall die konkreten, tatsächlichen Verhältnisse. (Bearbeiter)

620. BGH 1 StR 113/19 – Urteil vom 16. Januar 2020 (LG Kleve)

Betrug (Täuschung durch Verlangen einer überhöhten Gegenleistung: nur bei Vereinbarung einer taxmäßigen oder ortsüblichen Gegenleistung, hier: Schlüsselnottendienst; keine Gesetzeseseinheit mit Wucher); Wucher (Begriff der Zwangslage: Ausgesperrtsein aus der eigenen Wohnung, keine Existenzbedrohung erforderlich; Begriff des Ausbeutens); Steuerhinterziehung (Kompensationsverbot: keine Kompensation durch Steuerfestsetzung bei Drittem); Gesetzeseseinheit (Voraussetzungen).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 291 Abs. 1 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 52 StGB

1. Das Fordern und Vereinbaren eines bestimmten, gegebenenfalls auch überhöhten Preises umfasst nicht ohne Weiteres die schlüssige Erklärung, die Leistung sei ihren Preis auch wert. So besteht für den Verkäufer bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit und des Wuchers grundsätzlich auch keine Pflicht zum Offenlegen des Werts des Kaufobjekts, selbst wenn dieser erheblich unter dem verlangten Preis liegt. Im Regelfall muss der Verkäufer den Käufer auch nicht auf ein für diesen ungünstiges Geschäft hinweisen, sondern darf davon ausgehen, dass sich sein künftiger Vertragspartner im eigenen Interesse selbst über Art und Umfang seiner Vertragspflichten Klarheit verschafft hat.

2. Anderes als bei derart vom Verkäufer vorgegebenen oder aber auch ausgehandelten Kaufpreisen gilt indes, wenn die Parteien die Höhe der Gegenleistung für einen Vertragsabschluss mit allen wesentlichen Bestandteilen nicht ausdrücklich vereinbaren müssen, sondern eine

taxmäßige oder übliche Vergütung als vereinbart gilt. Rechnet der Werkunternehmer nach Leistungserbringung ab, erklärt er konkludent, das geforderte Entgelt entspreche dem als vereinbart geltenden Üblichen; tatsächlich weicht er jedoch vorliegend von den stillschweigend einbezogenen üblichen Sätzen zu Lasten des Bestellers ab.

3. Üblich ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragschlusses nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt, wobei Vergleichsmaßstab Leistungen gleicher Art, Güte und Umfang sind sowie die Anerkennung der Üblichkeit gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen voraussetzt. Allerdings muss eine gewisse Schwankungsbreite bei der Festlegung des Ortsüblichen berücksichtigt werden, sodass erst eine deutliche Erhöhung betrugsrelevant ist.

4. Bereits das Ausgesperrtsein aus der eigenen Wohnung begründet regelmäßig eine Zwangslage im Sinne des Wuchertatbestands, ohne dass weitere besonders bedrängende Umstände hinzutreten müssten. Der ausgesperrte Wohnungsnutzer befindet sich nahezu stets in einer misslichen Ausnahmesituation, die ihn wegen der Eilbedürftigkeit an der ihm sonst möglichen Auswahl eines Handwerkers hindert und zumeist den „Nächstbesten“ beauftragen lässt. Mit diesem wird er regelmäßig den Werklohn nicht aushandeln können; vielmehr ist er dessen Preisbestimmung „ausgesetzt“. Bereits das Ausgesperrtsein bringt den Wohnungsnutzer in eine Schwächesituation, die der Handwerker „ausbeuten“ kann. Diese Unterlegenheit muss nicht durch weitere Gefahrenmomente (wie etwa einen eingeschalteten Herd, einen zurückgelassenen Säugling, Kälte) verschärft werden.

5. Das Tatbestandsmerkmal der „Zwangslage“ nach dem Willen des Gesetzgebers keine Existenzbedrohung voraus. Freilich ist unter Beachtung des ultima-ratio-Prinzips des Strafrechts und der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen innerhalb der Marktfreiheit zu verhindern, dass jedes Ergreifen einer gewinnträchtigen Geschäftschance bei Erbringen eines handwerklichen Notdienstes pönalisiert wird. Den weiter gefassten Anwendungsbezug des Wuchers muss das Tatbestandsmerkmal des „auffälligen Missverhältnisses zwischen den (in der Regel entgeltlichen) Vermögensvorteilen und der Leistung“ begrenzen.

6. Für das Ausbeuten einer Zwangslage genügt es, wenn das Ausnutzen der Schwächesituation (mit)ursächlich für das Vereinnahmen des überhöhten Werklohns ist; ein darüberhinausgehender funktionaler Zusammenhang zwischen der Zwangslage und der drastischen Überbewertung der Leistung des Wucherers ist nicht erforderlich. Da Mitursächlichkeit ausreicht, kommt es nicht darauf an, ob sich der Übervorteilte – was den Wuchertatbestand in der Variante der Zwangslage kennzeichnet – der Unangemessenheit seiner Gegenleistung bewusst ist, aber wegen seiner Schwächesituation und der dadurch bedingten erheblichen Einschränkung seiner (zivilrechtlichen) Entscheidungsfreiheit keine Handlungsalternative sieht.

7. Zwischen Betrug und Wucher besteht keine Gesetzes-einheit. Insbesondere sperrt der Wucher nicht als spezielleres Delikt eine Strafbarkeit wegen Betrugs.

8. Die Fallgruppen der Gesetzes-einheit verbindet der Gedanke, dass ein Verhalten zwar mehrere Strafvorschriften erfüllt, jedoch zur Erfassung des Unrechtsgehalts der Tat bereits die Anwendung eines Tatbestands ausreicht. Von maßgeblicher Bedeutung für diese Wertung sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Rechtsgüter, gegen die sich der Angriff des Täters richtet, und die Tatbestände, die das Gesetz zu ihrem Schutz aufstellt. Die Verletzung des durch den einen Straftatbestand geschützten Rechtsguts muss eine – wenn auch nicht notwendige, so doch regelmäßige – Erscheinungsform der Verwirklichung des anderen Tatbestands sein (vgl. BGHSt 39, 100, 109).

9. In diesem Sinne liegt etwa Gesetzes-einheit in Form der (materiellen) Subsidiarität vor, wenn zwischen mehreren verwirklichten Tatbeständen, die dasselbe Rechtsgut schützen, ein „normatives Einschluss- oder Stufenverhältnis“ besteht, welches das als Auffangtatbestand fungierende Gesetz hinter dem primär anzuwendenden zurücktreten lässt. Dabei resultiert das Einschluss- oder Stufenverhältnis daraus, dass die Tatbestände verschiedene Stadien oder unterschiedlich intensive Arten des Angriffs auf dieses Rechtsgut erfassen, wie es etwa bei Gefährdungs- und Verletzungsdelikten der Fall ist.

10. Nach dem Kompensationsverbot sind dem Täter der Steuerhinterziehung nur derartige Steuervorteile anzurechnen, die sich aus der unrichtigen Erklärung selbst ergeben oder die – im Falle des Unterlassens – ihm bei richtigen Angaben zugestanden hätten. Dies gilt jedenfalls, wenn diese mit den verschleierte steuererhöhenden Tatsachen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dem Täter ohne weiteres von Rechts wegen zugestanden hätten (st. Rspr.). Ob bei einer Gesamtbetrachtung der Steuerausfall durch (ungerechtfertigte) Leistungen aus anderen Steuerschuldverhältnissen ausgeglichen wird, ist jedenfalls für den Schuldspruch unerheblich.

11. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört zum Vorsatz der Steuerhinterziehung, dass der Täter den Steueranspruch dem Grunde und der Höhe nach kennt oder zumindest für möglich hält sowie ihn auch verkürzen will bzw. die Verkürzung billigend in Kauf nimmt; bedingter Vorsatz genügt. Nimmt der Steuerpflichtige irrtümlich an, dass ein Steueranspruch nicht entstanden ist, liegt nach dieser Rechtsprechung ein Tatumstandsirrtum vor, der den Vorsatz ausschließt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; st. Rspr.). Bezugspunkt des Vorstellungsbildes des Steuerpflichtigen ist damit die unterbliebene vollständige Titulierung des Steueranspruchs und nicht etwa ein endgültiger Steuerausfall.

641. BGH 2 StR 504/19 – Beschluss vom 10. März 2020 (LG Kassel)

Besonders schwere räuberische Erpressung (Verhältnis zwischen Raub und räuberischer Erpressung; Bereicherungsabsicht, insbesondere hinsichtlich eines Mobiltelefon).

| § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

1. Eine (besonders schwere) räuberische Erpressung kann auch begehen, wer das Opfer mit Gewalt dazu zwingt, die Wegnahme einer Sache zu dulden, während eine Verurteilung wegen Raubes daran scheitert, dass die hierfür erforderliche Zueignungsabsicht nicht vorliegt bzw. nicht nachweisbar ist.

2. Eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung erfordert jedoch die Absicht des Täters, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Als erstrebter Vermögenszuwachs kann dabei auch die Erlangung des Besitzes an einer Sache bewertet werden, und zwar selbst bei einem nur vorübergehenden Besitzwechsel.

3. Der Besitz einer Sache bildet jedoch nur dann einen Vermögensvorteil, wenn ihm ein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt, etwa weil er zu wirtschaftlichen messbaren Gebrauchsvorteilen führt, die der Täter oder der Dritte für sich nutzen will. An einem solchen Vermögenszuwachs fehlt es nicht nur in den Fällen, in denen der Täter die Sache unmittelbar nach Erlangung vernichten will, sondern auch dann, wenn er den mit seiner Tat verbundenen Vermögensvorteil nur als notwendige und mögliche Folge seines ausschließlich auf einen anderen Zweck gerichteten Verhaltens hinnimmt.

4. Die erforderliche Bereicherungsabsicht fehlt auch dann, wenn es dem Täter beim Abpressen eines Mobiltelefons nur darum geht, dem Opfer einen Denkkzettel zu verpassen oder es zu isolieren.

| **644. BGH 4 StR 586/19 – Urteil vom 7. Mai 2020 (LG Dortmund)**

Mord (Verdeckungsabsicht); Betrug (Eingehungsbetrag; Vermögensschaden: Zahlungsunfähigkeit vor Inanspruchnahme sexueller Leistungen einer Prostituierten).

| § 211 Abs. 2 Var. 9 StGB; § 263 Abs. 1 StGB

1. Ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB tritt ein, wenn die Vermögensverfügung des Getäuschten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts seines Vermögens führt (Prinzip der Gesamtsaldierung). Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswertes unmittelbar vor und nach der Verfügung.

2. Wurde der Geschädigte zum Abschluss eines Vertrages verleitet (Eingehungsbetrag), sind bei der für die Schadensfeststellung erforderlichen Gesamtsaldierung der Geldwert des erworbenen Anspruchs gegen den Vertragspartner und der Geldwert der eingegangenen Verpflichtung miteinander zu vergleichen. Der Getäuschte ist geschädigt, wenn sich dabei ein Negativsaldo zu seinem Nachteil ergibt, etwa weil der Wert des tatsächlich erworbenen Anspruchs hinter dem der täuschungsbedingt vereinbarten Forderung zurückbleibt.

3. In Fällen abredgemäß sofort in bar zu begleicher Entgeltforderungen führt die Unfähigkeit des Schuldners,

sofort zu bezahlen, bei wirtschaftlicher Betrachtung in aller Regel zu einem geminderten Wert des Anspruchs gegenüber dem täuschungsbedingt Vereinbarten.

4. An einem wirtschaftlichen Minderwert des Entgeltanspruchs infolge der abredewidrig unterbleibenden Barzahlung kann es allenfalls dann fehlen, wenn aus der Perspektive des für die Gesamtsaldierung maßgeblichen Zeitpunkts der Vermögensverfügung die zeitnahe Erfüllung der Entgeltforderung mit Sicherheit zu erwarten steht. Am Fall: Dass der Entgeltanspruch der Geschädigten mit Blick auf die bekannte Wohnanschrift des Angeklagten und der in einigen Tagen zu erwartenden Gehaltszahlung „durchaus durchsetzbar“ gewesen wäre, vermag das Fehlen einer Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB nicht zu begründen.

| **639. BGH 2 StR 321/19 – Beschluss vom 15. Januar 2020 (LG Limburg)**

Konkurrenzen (tatbestandliche Handlungseinheit, natürliche Handlungseinheit, Verklammerung: schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Herstellen und Versenden kinderpornographischer Schriften).

| § 52 Abs. 1 StGB; § 176a StGB; § 184b; § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

1. Zwar verdrängen die Tathandlungsvarianten des Verbreitens bzw. des öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornografischer Schriften grundsätzlich diejenige des unerlaubten Besitzes solcher Schriften als subsidiären Auffangtatbestand. Dies betrifft jedoch ausschließlich den Zeitraum der Zugänglichmachung, nicht jedoch die Zeit danach, und nur die zugänglich gemachten Dateien.

2. Geht der Besitz kinderpornografischer Schriften in zeitlicher oder quantitativer Hinsicht über den für das Verbreiten bzw. öffentliche Zugänglichmachen erforderlichen Besitz derartiger Schriften hinaus, tritt das Dauerdelikt des verbotenen Besitzes kinderpornografischer Schriften Tateinheitlich neben das jeweilige Verbreitungsdelikt. Bei gleichzeitigem Besitz von verbreiteten bzw. öffentlich zugänglich gemachten kinderpornografischen Schriften und weiterem, darüberhinausgehend gespeicherten verbotenen Material bleibt kein Raum für eine tatmehrheitliche Verurteilung.

3. Die subjektive Komponente des § 176a Abs. 3 StGB hat allein nicht die Kraft, die sexuellen Missbrauchstaten und das Herstellen der kinderpornografischen Schriften mit deren – räumlich und zeitlich versetzten – Versenden zu verknüpfen.

4. Der fortdauernde Besitz der erstellten kinderpornografischen Schriften vermag die getrennt verwirklichten Delikte des schweren sexuellen Missbrauchs in Tateinheit mit Herstellens kinderpornografischer Schriften und das Unternehmen der Drittbesitzverschaffung kinderpornografischer Schriften nicht zu einer einheitlichen Tat zu verklammern. Dies hindern die unterschiedlichen Strafrahmen zwischen dem Herstellen kinderpornografischer Schriften bzw. der Drittbesitzverschaffung kinderpornografischer Schriften einerseits und dem verbotenen Eigenbesitz kinderpornografischer andererseits.

5. Unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Handlungseinheit liegt eine Tat im materiellrechtlichen Sinne vor, wenn mehrere, im Wesentlichen gleichartige Handlungen von einem einheitlichen Willen getragen werden und aufgrund ihres engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs so miteinander verbunden sind, dass sich das gesamte Tätigwerden bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches Geschehen darstellt. Dementsprechend können die Delikte des Besitzverschaffens kinderpornografischen Schriften und der Verbrechenstatbestand des § 176a Abs. 3 StGB ideal konkurrieren.

640. BGH 2 StR 501/19 – Beschluss vom 4. März 2020 (LG Gera)

Sexueller Missbrauch von Kindern; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Eigenhändigkeit; gemeinschaftliche Tatbegehung; gemeinsame Zielrichtung; taugliche Tatopfer: Kleinkinder).

§ 176 Abs. 1 StGB; § 176 Abs. 2 StGB; § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB

1. Täter nach § 176a Abs. 2 Nr. 1, § 176 Abs. 1 StGB kann nur sein, wer selbst mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, an einem Kind vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen lässt. Erforderlich ist danach, dass der Täter das Kind selbst körperlich berührt, da es sich bei dem Grundtatbestand des § 176 Abs. 1 StGB um ein eigenhändiges Delikt handelt.

2. Eine gemeinschaftliche Tatbegehung beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn bei der Verwirklichung der Grundtatbestände des § 176 Abs. 1 und 2 StGB mindestens zwei Personen vor Ort mit gleicher Zielrichtung derart bewusst zusammenwirken, dass sie in der Tatsituation zusammen auf das Opfer einwirken oder sich auf andere Weise psychisch oder physisch aktiv unterstützen. Hierbei reicht es aus, dass sich von den zusammenwirkenden Tätern der eine nach § 176 Abs. 1 StGB und der andere nach § 176 Abs. 2 StGB strafbar gemacht hat.

3. In diesen Fällen liegt die erforderliche gleiche Zielrichtung des täterschaftlichen Handelns darin, dass der Täter nach § 176 Abs. 2 StGB durch seinen Bestimmungsakt gegenüber dem Kind gerade diejenige sexuelle Handlung ermöglicht, die der andere im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Dabei ist es für die Annahme eines Bestimmens im Sinne des § 176 Abs. 2 StGB ausreichend, dass der Täter durch sein Einwirken auf das Kind die sexuelle Handlung zwischen dem nach § 176 Abs. 1 StGB handelnden Täter und dem Kind verursacht hat.

4. Taugliche Opfer sind dabei auch Kleinkinder, die noch keinen eigenen Willen bilden können. Erforderlich ist in diesen Fällen ein Verursachen durch ein Verhalten, das auf das Opfer zielt, etwa wenn der Täter durch das Ausüben physischen Zwangs auf das Kind zugreift und es festhält oder dem Dritten aushändigt.

590. BGH 3 StR 526/19 – Beschluss vom 22. Januar 2020 (LG Verden)

Kein Verlust der Wohnungseigenschaft durch Tod der Bewohner im Fall des einfachen Wohnungsdiebstahls (Funktionstüchtigkeit als Wohnstätte; Entwidmung; Gegensatz zur dauerhaft genutzten Privatwohnung).

§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB

Die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB bleibt – jedenfalls bis zu einer Entwidmung als Wohnstätte – auch dann erhalten, wenn die ehemaligen Bewohner nicht (mehr) darin leben (hier: da sie verstorben sind). Spätestens mit Einführung des § 244 Abs. 4 StGB hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er die (dauerhafte) Nutzung der Wohnung nicht als tatbestandliche Voraussetzung des einfachen Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verstanden wissen will, da die sprachliche Betonung dieses zusätzlichen Tatbestandsmerkmals in § 244 Abs. 4 StGB sonst nicht geboten gewesen wäre.

604. BGH 5 StR 513/19 – Beschluss vom 15. April 2020 (LG Potsdam)

Vermögensschaden beim Betrug durch An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen (objektiv-wirtschaftliche Betrachtung; Verkehrswert; Marktwert; Preis; funktionierender Markt; auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung); Einziehung von Taterträgen (Abzugsverbot; Erfüllung einer Verbindlichkeit; Rücktritt).

§ 263 StGB; § 73 StGB; § 73d StGB

1. Dem Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB liegt eine objektiv-wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde. Bei der Bestimmung des Schadens ist daher im rechtlichen Ausgangspunkt auf den objektiv zu verstehenden Verkehrs- oder Marktwert abzustellen.

2. Zwar kann innerhalb bestehender und funktionierender Märkte (hier beim Gebrauchtwagenhandel) der dem Vermögensschaden zugrunde zu legende Wert des betreffenden Kraftfahrzeugs allein mittels des zwischen den Parteien vereinbarten Preises bestimmt werden. Dies gilt aber nicht ausnahmslos. Denn angesichts der objektiv-wirtschaftlichen Betrachtungsweise kommt eine an dem vereinbarten Preis orientierte Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens in aller Regel dann nicht in Betracht, wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, wonach – gemessen an einem von der Parteivereinbarung unabhängigen Marktwert – ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht.

606. BGH 5 StR 93/20 (alt: 5 StR 517/18) – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Saarbrücken)

Mord mit gemeingefährlichen Mitteln (fehlende Beherrschbarkeit; Eignung zur Verletzung einer Mehrzahl von Menschen; Abgrenzung zur „Mehrfachtötung“; Individualisierung der Opfer; grundsätzlich gemeingefährliche Mittel).

§ 211 StGB

1. Dem Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln unterfallen nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bloße „Mehrfachtötungen“ nicht. Eine solche (und damit kein Mordmerkmal) soll zumindest dann vorliegen, wenn sich der Täter mit Tötungsab-

sicht – auch bei Einsatz eines an sich gemeingefährlichen Tatmittels wie einer Brandlegung – gegen eine bestimmte Anzahl von ihm individualisierter Opfer richtet (BGH HRRS 2018 Nr. 900).

2. Der Senat hat hier nicht entscheidungserhebliche Zweifel, ob er der bisherigen Rechtsprechung zur Herausnahme von Mehrfachtötungen aus dem Mordmerkmal der Heimtücke gerade in Fällen der Brandlegung in einem Wohnhaus uneingeschränkt folgen könnte. Es erscheint wertungswidersprüchlich, den Täter, der von vornherein eine konkrete Vielzahl von Opfern durch ein in seinem Gefahrenpotential nicht beherrschbares Mittel tötet, gegenüber demjenigen zu privilegieren, der ohne diese Konkretisierung aufgrund der Gemeingefahr des Tötungsmittels auch nicht bereits individualisierte Opfer in Kauf nimmt.

3. Gemeingefährlich ist ein Tötungsmittel, wenn es in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. Dabei ist nicht allein auf die abstrakte Gefährlichkeit eines Mittels abzustellen, sondern auf seine Eignung und Wirkung in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters.

4. Für die Frage der Gemeingefährlichkeit entscheidend ist, inwieweit das gefährliche Mittel nach Freisetzung der in ihm ruhenden Kräfte nicht mehr beherrschbar und daher im Allgemeinen in seiner Wirkung geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu verletzen. Ist das Mittel angesichts seines Einsatzes in der konkreten Situation geeignet, eine allgemeine Gefahr entstehen zu lassen, kommt es auf den Umfang des konkreten Gefährdungsbereichs nicht an. Seine Beschränkung auf eine Räumlichkeit schließt die Eigenschaft als gemeingefährliches Mittel nicht aus, denn jede auch noch so allgemeine Gefahr hat der Natur der Sache nach irgendeine örtliche Grenze.

5. Es gibt nach ihrer Eigenart grundsätzlich gemeingefährliche Mittel, bei denen allenfalls im Einzelfall die Beherrschbarkeit bejaht oder bei der speziellen Art ihrer Handhabung die Gefahr für eine Vielzahl von Menschen ausnahmsweise verneint werden kann. Dazu zählen Brandsetzungsmittel und Explosionsstoffe. Bei ihnen hat der Täter die Folgen seines Tuns typischerweise nicht in der Hand. An der gemeingefährlichen Verwendung fehlt es bei an sich nicht beherrschbaren Mitteln nur dann, wenn der Täter im konkreten Fall davon ausgeht, es könne dadurch nur die zur Tötung ins Auge gefasste Person getroffen werden.

595. BGH 5 StR 10/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Dresden)

Abgrenzung von Diebstahl und (Fund-)Unterschlagung (Gewahrsam bei im öffentlichen Raum liegenden Gegenständen; tatsächliche Sachherrschaft; Einwirkungsmöglichkeiten).
§ 242 StGB; § 246 StGB

1. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Ein einmal begründeter Gewahrsam besteht fort, solange der Gewahrsamsinhaber noch Einwirkungsmöglichkeiten auf die Sache hat. Entscheidend für die Frage des Wechsels der tatsächlichen Sachherrschaft ist, dass der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann und dieser über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des Täters zu brechen. Ob die tatsächliche Sachherrschaft vorliegt bzw. wer sie innehat, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des täglichen Lebens.

2. Gewahrsam kann in gelockerter Form fortbestehen, etwa dann, wenn der Gewahrsamsinhaber durch eine Täuschung veranlasst scheinbar kurzfristig einen Gegenstand an den Täter übergibt oder eine räumliche Entfernung vorliegt, wenn beispielsweise ein Landwirt Geräte auf dem Feld zurücklässt. Anderes gilt jedoch, wenn der Gegenstand in einem öffentlichen, mithin für jede Person zugänglichen Bereich liegt und der ortsabwesende Geschädigte nicht in der Lage ist, auf die Sache einzuwirken und so die Sachherrschaft gemäß seinem Willen auszuüben.

612. BGH 1 StR 38/20 – Beschluss vom 17. März 2020 (LG Regensburg)

Körperverletzung (Vorsatz des Täters hinsichtlich physischer Spätfolgen der Tat).

§ 223 Abs. 1 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

Dass die Drohung mit einer nicht ausschließbar ungeladenen Gaspistole im Rahmen eines Raubgeschehens beim Opfer zu psychisch vermittelten physischen Folgen führt, die als Gesundheitsbeschädigung im Sinne von § 223 Abs. 1, § 224 StGB einzuordnen sind, und der Täter mit dieser Möglichkeit gerechnet und sie billigend in Kauf genommen hat, versteht sich nicht von selbst. Es bedarf regelmäßig einer näheren Begründung, warum von einem entsprechenden Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich der psychisch vermittelten gesundheitlichen Auswirkungen der Tat insbesondere in Form von starken muskulären Verspannungen auszugehen war.

646. BGH 6 StR 18/20 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Nürnberg-Fürth)

Erpresserischer Menschenraub (Tätige Reue: Voraussetzungen).

§ 239a Abs. 4 Satz 1 StGB

Tätige Reue liegt vor, wenn der Täter das Opfer in seinen Lebensbereich zurückgelangen lässt und zudem auf die erstrebte Leistung verzichtet; hierzu muss er vollständig von der erhobenen Forderung Abstand nehmen. § 239a Abs. 4 StGB setzt keine Freiwilligkeit voraus; es kommt somit auch nicht darauf an, aus welchen Motiven der Täter handelt.

582. BGH 4 StR 590/19 – Beschluss vom 25. Februar 2020 (LG Hagen)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Voraussetzung: rechtsfehlerfreie Weisung); sexueller Übergriff (keine Finalität der Gewalt erforderlich).

§ 145a StGB; § 177 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

1. § 145a StGB gleicht einer Blankettvorschrift, deren Tatbestand erst durch genaue Bestimmung der Führungsaufsichtsweisung ausgefüllt wird; erst hierdurch wird die Vereinbarkeit der Norm mit Art. 103 Abs. 2 GG gewährleistet. Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 145a StGB ist deshalb, dass die Weisung rechtsfehlerfrei ist. Verstöße gegen unbestimmte, unzulässige oder

unzumutbare Weisungen können die Strafbarkeit nach § 145a StGB nicht begründen. Dabei handelt es sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen der Tatrichter in den Urteilsgründen darzutun hat. Zudem muss im Führungsaufsichtsbeschluss unmissverständlich klargestellt sein, dass es sich bei den in Rede stehenden Weisungen um gemäß § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrte Weisungen handelt.

2. Die Gewalt muss nach der Neufassung des § 177 StGB nicht mehr das Mittel zur Erzwingung der sexuellen Handlung sein.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

565. BGH 2 StR 518/19 – Beschluss vom 22. Januar 2020 (LG Köln)

Bemessung der Freiheitsstrafe (keine Ausnahme von der Bemessung nach vollen Monaten und Jahren bei der Bemessung von Einzelfreiheitsstrafen).

§ 39 StGB

Die Bemessung der (Einzel-)Freiheitsstrafe (am Fall) auf drei Jahre, fünf Monate und fünfzehn Tage steht nicht in Einklang mit § 39 StGB, wonach eine Freiheitsstrafe, die ein Jahr und mehr beträgt, nach vollen Monaten und Jahren bemessen wird. Ausnahmen hat die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Bildung von Gesamtstrafen, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung eines Härteausgleichs, zugelassen, nicht aber für die Bemessung von Einzelfreiheitsstrafen.

643. BGH 4 StR 301/19 – Beschluss vom 5. Dezember 2019 (LG Bochum)

Grundsätze der Strafzumessung (Berücksichtigung rechtskräftiger ausländischer Vorstrafen; Tilgungsreife).

§ 46 StGB; § 52 BZRG; § 58 BZRG; § 63 Abs. 4 BZRG

1. Zwar dürfen bei der Strafzumessung auch rechtskräftige ausländische Vorstrafen berücksichtigt werden, wenn die Tat nach deutschem Recht strafbar wäre und die ausländische Verurteilung – würde es sich um eine solche nach deutschem Recht handeln – nicht tilgungsreif wäre; für nicht im Bundeszentralregister eingetragene ausländische Verurteilungen ergibt sich dies aus § 58 BZRG. Liegt Tilgungsreife vor, besteht das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 63 Abs. 4 BZRG.

2. Kommt bei einer dem Tatgericht bekannt gewordenen, zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigungsfähigen ausländischen Vorstrafe in Betracht, dass diese – wäre das Urteil nach innerstaatlichem Recht ergangen – im

Falle ihrer Eintragung im Bundeszentralregister tilgungsreif wäre (ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 52 BZRG eingreift), muss es die für die Tilgungsreife erforderlichen Feststellungen treffen und bewerten und dies im Urteil darlegen.

562. BGH 2 StR 436/19 – Beschluss vom 5. Februar 2020 (LG Mühlhausen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefahrenprognose: Anforderungen an die Abwägung, kein bloßer Verweis auf im Allgemeinen erhöhte Kriminalitätsbelastung schizophrener Erkrankter).

§ 63 StGB

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei Begehung der Anlasstat(en) auf Grund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Daneben muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln; sie muss sich auch darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten von dem Beschuldigten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist. Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Gesichtspunkte in den

Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

2. Allein mit der im Allgemeinen erhöhten Kriminalitätsbelastung schizophrener Erkrankter kann die Gefahrenprognose nicht begründet werden. Maßgeblich sind stattdessen die konkrete Krankheits- und Kriminalitätsentwicklung sowie die auf die Person des Beschuldigten und seine konkrete Lebenssituation bezogenen Risikofaktoren, die eine individuelle krankheitsbedingte Disposition zur Begehung von Delikten jenseits der Anlasstaten belegen können.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

588. BGH 3 StR 430/19 – Beschluss vom 18. Februar 2020 (LG Trier)

BGHSt; kein Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Strafurteils für den bei der Urteilsverkündung anwesenden und verteidigten Angeklagten (mündliche Übersetzung; Hinzuziehung eines Dolmetschers; kein rechtsstaatlich zwingendes Erfordernis für schriftliche Übersetzung; berechtigtes Interesse; eigene Sachkunde des Angeklagten; kein Kontakt zwischen Angeklagtem und Verteidiger; faires Verfahren; Verfahrensobjekt; Angewiesenheit auf den Wortlaut der Entscheidung).

§ 187 GVG; Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK; Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 3 Abs. 3 GG

1. Der Angeklagte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Strafurteils, wenn er verteidigt ist, er und sein Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend waren und dem Angeklagten die Urteilsgründe durch einen Dolmetscher mündlich übersetzt worden sind. (BGHSt)

2. Ein berechtigtes Interesse des Angeklagten an einer schriftlichen Übersetzung des Urteils wird nicht allein dadurch begründet, dass nach der Urteilsverkündung kein Kontakt zwischen ihm und seinem Verteidiger bestand. (BGHSt)

3. § 187 GVG, der der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren dient, begründet keinen generellen Übersetzungsanspruch. Dieses Verständnis ist mit den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU vereinbar, die nicht auf die Schaffung umfassender Ansprüche auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen abzielt. Sie sieht vielmehr ausdrücklich Ausnahmen von einer schriftlichen Übersetzung – auch eines Urteils – vor und knüpft diese (ausschließlich) daran,

585. BGH 4 StR 672/19 – Beschluss vom 25. Februar 2020 (LG Kaiserslautern)

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern (Ermessensausübung des Tatgerichts).

§ 74 Abs. 1 StGB

Die vom Landgericht gewählte Formulierung („ist einzuziehen“) hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, denn sie lässt besorgen, dass es sich des Umstands nicht bewusst war, dass es sich bei der Einziehung der für die Einfuhrfahrt genutzten Gegenstände um eine Ermessensentscheidung handelt, oder von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat.

dass eine mündliche Übersetzung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht. (Bearbeiter)

4. Die Bestimmungen der verfahrensrechtlichen Befugnisse und Hilfestellungen, die einem Angeklagten nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens im Einzelnen einzuräumen, und die Festlegung, wie diese auszugestalten sind, sind in erster Linie dem Gesetzgeber, dessen Aufgabe es ist, zwischen möglichen Alternativen der normativen Ausgestaltung des Rechts auf ein faires Verfahren zu wählen, und sodann den Gerichten bei der ihnen obliegenden Rechtsauslegung und -anwendung aufzugeben. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Gerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist. (Bearbeiter)

5. Ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung besteht für den verteidigten, bei der mündlichen Urteilsverkündung anwesenden Angeklagten nur, wenn der Angeklagte ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung hat. Dies kommt insbesondere bei eigener Sachkunde des Angeklagten in Betracht, mithin in Konstellationen, in denen der Verteidiger seiner Aufgabe, die Rechte des Verurteilten wahrzunehmen, nicht gewachsen ist, wenn nicht der Verurteilte in den Stand gesetzt wird, von sich aus aufgrund eigener Kenntnis der Urteilsgründe Hilfe anzubieten. (Bearbeiter)

6. Wenn der Angeklagte verteidigt ist und ihm ein Dolmetscher zur Verfügung stand, wird die effektive Verteidigung des sprachunkundigen Angeklagten dadurch ausreichend gewährleistet, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt und der Angeklagte die Möglichkeit hat, das Urteil mit ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – zu besprechen

und sich insoweit auch die schriftliche Begründung übersetzen zu lassen. Dabei umfasst der Anspruch des verteidigten Angeklagten auf umfassende Verdolmetschung auch die Gespräche mit seinem Verteidiger nach Urteilsverkündung, etwa zur Vorbereitung der Begründung eines Rechtsmittels. Soweit die Hinzuziehung eines Dolmetschers für einen solchen Termin erforderlich ist, kann der Angeklagte dies jederzeit beantragen. (Bearbeiter)

7. Eine effektive Verteidigung des Angeklagten auch in der Revisionsinstanz wird dadurch ausreichend gewährleistet, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt, denn er ist zur Revisionsrechtfertigung berufen und verpflichtet; auf rechtliche Hinweise des Angeklagten ist er bei der Revisionsbegründung nicht angewiesen. Soweit sich aufgrund der schriftlich niedergelegten Urteilsgründe ausnahmsweise eine „Fühlungnahme“ mit dem Angeklagten zur sachgemäßen Interessenwahrnehmung als notwendig erweisen sollte, liegt es maßgeblich in der Verantwortung des Rechtsanwalts, in welchem Umfang er über einen Dolmetscher eine Verständigung herbeiführt. (Bearbeiter)

8. Der Angeklagte wird nicht als bloßes Objekt des Verfahrens behandelt. Er kann seinen Rechtsanwalt, falls erforderlich unter Einschaltung eines Dolmetschers, auf eigene Bedenken gegen das Verfahren des Gerichts oder die Begründung des Urteils hinweisen. Auch einem sprachunkundigen Angeklagten ist dies möglich, denn ihm sind in der Hauptverhandlung alle ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensakte einschließlich der mündlichen Urteilsbegründung verständlich gemacht worden, und er hat auch selbst durch sein Fragerecht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beitragen können. (Bearbeiter)

9. Eingedenk dessen, dass dem Angeklagten die Ausübung seiner Verteidigungsrechte möglicherweise durch Aushändigung einer schriftlichen Übersetzung erleichtert würde, stellt die bloße Ablehnung einer Verteidigerleichterung nicht per se eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren dar. Entscheidend ist, dass dem Angeklagten keine Übersetzung vorenthalten, sondern er lediglich auf eine mündliche verwiesen wird. Auch dadurch, dass ihm ein Dolmetscher das schriftliche Urteil mündlich übersetzt, wird er in die Lage versetzt, seine Verteidigungsrechte geltend zu machen. Eine schriftliche Übersetzung ist aus rechtsstaatlicher Sicht weder zwingend noch unverzichtbar. (Bearbeiter)

10. Aus Art. 6 EMRK ergibt sich ein Anspruch auf Übersetzung allenfalls bezüglich solcher Schriftstücke, auf deren Kenntnis der Angeklagte angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben. Hierfür ist nicht erforderlich, jedes Beweismittel oder Aktenstück schriftlich zu übersetzen, sondern es ist lediglich sicherzustellen, dass der Angeklagte in der Lage ist zu verstehen, was ihm vorgeworfen wird, und er sich verteidigen kann, indem er insbesondere dem Gericht seine Version der Ereignisse vortragen kann. Maßgeblich ist danach, ob der Angeklagte für seine weitere Verteidigung auf den Wortlaut der Entscheidung angewiesen ist. (Bearbeiter)

649. BGH 6 StR 41/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Braunschweig)

Vorlage zur Vorabentscheidung (Spezialitätsgrundsatz; Europäischer Haftbefehl).
Art. 267 AEUV; Art. 27 Abs. 2, 3 RB-EuHB; § 83h Abs. 1, 2 IRG

Art. 27 Abs. 2, 3 RB-EuHB ist dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Spezialität einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, dann nicht entgegensteht, wenn die Person das Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaates nach der Übergabe freiwillig verlassen hat, später von einem anderen Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines neuen Europäischen Haftbefehls abermals in das Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaates übergeben worden ist und der zweite Vollstreckungsmitgliedstaat die Zustimmung zur Verfolgung, Verurteilung und Vollstreckung wegen dieser anderen Handlung erteilt hat (Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH).

645. BGH 4 StR 68/20 – Beschluss vom 11. März 2020 (LG Bielefeld)

Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag (Anlastung von Versäumnissen eines Pflichtverteidigers; Nachholung der Revisionsbegründung als „reine Formvorschrift“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).
Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK; § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Versäumnisse eines Pflichtverteidigers können dem Staat nur ausnahmsweise angelastet werden, da die Führung der Verteidigung Sache des Angeklagten und seines Verteidigers ist, einerlei ob er staatlich bestellt oder vom Mandanten ausgewählt und bezahlt wird. Für Behörden und Gerichte besteht eine Verpflichtung zum Eingreifen nur, wenn das Versagen eines Pflichtverteidigers offenkundig ist oder wenn sie davon unterrichtet werden.

2. So ist das Gericht an der Verwerfung eines Rechtsmittels nur gehindert und zum Eingreifen verpflichtet, wenn die eindeutige Missachtung einer reinen Formvorschrift durch den Pflichtverteidiger zur Folge hat, dass dem Betroffenen ein ihm an sich zustehendes Rechtsmittel genommen wird, ohne dass dies von einem höherrangigen Gericht bereinigt wird. Ein derartiges „offenkundiges Versagen“ macht nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „positive Maßnahme seitens der zuständigen Behörden“ erforderlich, wozu beispielsweise die Aufforderung an die Pflichtverteidigerin gehört, ihren Schriftsatz zu ergänzen oder zu berichtigen.

3. Es kann hier dahinstehen, ob es sich bei der von § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO ausdrücklich geforderten Nachholung der Revisionsbegründung als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Wiedereinsetzung um eine „reine Formvorschrift“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt.

596. BGH 5 StR 14/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Chemnitz)

Beweiswürdigung; Öffentlichkeitsgrundsatz; Besorgnis der Befangenheit (keine Ausforschung von Befangenheitsgründen durch Fragenkataloge); gerichtliche Aufklärungspflicht (kein Eingehen auf Bedingungen des auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen).

§ 24 StPO; § 26 Abs. 2 StPO; § 55 Abs. 1 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 338 Nr. 6 StPO

1. Gesetzliche Ausschlussgründe (§§ 22, 23 StPO) sind von Amts wegen zu berücksichtigen. Richter und Schöffen sind darüber hinaus nach §§ 30, 31 StPO dienstlich verpflichtet, von Verhältnissen Anzeige zu machen, die ihre Ablehnung nach § 24 StPO rechtfertigen könnten. Jenseits davon hat der Antragsteller die von ihm behaupteten Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen sollen, selbst vorzutragen und glaubhaft zu machen (§ 26 Abs. 2 StPO). Dass ein Antragsteller ohne hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte – gleichsam „ins Blaue hinein“ und aufs „Geratewohl“ – durch Fragenkataloge mögliche Befangenheitsgründe ausforscht, sieht das Gesetz nicht vor.

2. Es steht dem nach § 55 Abs. 1 StPO zur (gegebenenfalls umfassenden) Auskunftsverweigerung berechtigten Zeugen nicht zu, die Umstände seiner Aussage in der Hauptverhandlung unter Hinweis auf die ansonsten erfolgende Ausübung eines ihm zustehenden Auskunftsverweigerungsrechts erzwingen.

625. BGH 1 StR 90/20 – Beschluss vom 2. April 2020 (LG Deggendorf)

Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit (Mitteilung einer Voreingenommenheit durch den Richter; Schöffe).

§ 24 StPO; § 31 StPO

Zwar ist es für die Befangenheit grundsätzlich unerheblich, ob sich ein Richter für befangen hält; denn es kommt maßgeblich nicht auf dessen Sicht, sondern auf eine objektive Betrachtung der Sachlage an. Teilt der Richter dem Angeklagten aber mit, dass er ihm gegenüber voreingenommen sei, bekundet er eine innere Einstellung zum Angeklagten, die diesem – jedenfalls wenn sie mit nachvollziehbaren objektiven Umständen begründet wird – bei verständiger Würdigung Grund zur Annahme liefert, der betreffende Richter habe eine Haltung gegen seine Person eingenommen, die seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflusst.

566. BGH 2 StR 562/19 – Beschluss vom 22. Januar 2020 (LG Gießen)

Zurücknahme und Verzicht der Revision (Beschränkung des Rechtsmittels auf bestimmte Beschwerdepunkte nach bloßer Einlegung der Revision weder Teilrücknahme noch Teilverzicht); Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen; verminderte Schuldfähigkeit (Feststellung einer nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit; mögliche Verminderung des Hemmungsvermögens auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen; Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit; Anforderungen an die Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung auch bei Bezugnahme auf ein gängiges diagnostisches Klassifi-

kationssystem; Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsstörung).

§ 302 StPO; § 341 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

1. In einer der bloßen Erklärung, es werde Revision eingelegt, folgenden Beschränkung des Rechtsmittels auf bestimmte Beschwerdepunkte ist weder eine Teilrücknahme noch ein Teilverzicht zu sehen, § 302 Abs. 2 StPO ist somit auf diese Fallgestaltung nicht anwendbar.

2. Die Feststellung einer nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit bedarf einer besonderen Begründung, die auch erkennen lassen muss, dass sich der Tatrichter bewusst war, eine vom Regelfall abweichende Entscheidung zu treffen.

3. Auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden.

4. Bei dem Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit ist in erster Linie zu prüfen, ob der Angeklagte allein infolge seiner Persönlichkeitsstörung in der fraglichen Zeit einem zur Tat führenden starken Motivationsdruck ausgesetzt war, wie er sonst in vergleichbaren Situationen bei anderen Straftätern nicht vorhanden ist, und ob dadurch seine Fähigkeit, sich normgerecht zu verhalten, deutlich vermindert war.

5. Die Aufnahme eines bestimmten Krankheitsbildes in den Katalog eines in der forensischen Psychiatrie gebräuchlichen diagnostischen Klassifikationssystems (hier: ICD-10) entbindet den Tatrichter nicht davon, konkrete Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung zu treffen und ihre Auswirkungen auf die Tat darzulegen.

6. Für die Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsstörung ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Deliktes zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist.

7. Weist ein Angeklagter Persönlichkeitszüge auf, die nur auf unangepasstes Verhalten oder auf eine akzentuierte Persönlichkeit hindeuten und die Schwelle einer Persönlichkeitsstörung nicht erreichen, wäre schon aus psychiatrischer Sicht eine Zuordnung zum vierten Merkmal des § 20 StGB auszuschließen.

571. BGH 4 StR 67/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Bochum)

Revisionsbegründungsfrist (Fristbeginn bei in der Urteilsurkunde fehlender Urteilsformel); Anfechtung von Entscheidungen nach JGG (keine Anwendung der Anfechtungsbeschränkung).

§ 268 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 273 Abs. 1 StPO; § 274 StPO; § 345 Abs. 1 StPO; § 55 Abs. 1 JGG

1. Bedenken gegen eine wirksame Zustellung bestehen nicht deshalb, weil die Urteilsformel in der zugestellten Urteilsurkunde gänzlich fehlte. Die Urteilsformel ist nach § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO bei der Verkündung zu verlesen

und nach § 273 Abs. 1 StPO in die Sitzungsschrift aufzunehmen. Die maßgebliche Information über den Inhalt der Urteilsformel ergibt sich aus der protokollierten Verkündung.

2. Werden im angefochtenen Urteil lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet, stellt es zwar gemäß § 55 Abs. 1 JGG ein unzulässiges Ziel der Anfechtung dar, wenn nur die Auswahl der Maßnahmen angefochten wird, die Anordnung anderer oder weiterer Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel erreicht werden soll oder das Rechtsmittel sich gegen den Umfang der angeordneten Maßnahmen wendet, wobei es auch einen unzulässigen Angriff gegen den Umfang der Maßnahmen bedeutet, wenn mit dem Rechtsmittel nicht nur ein geringeres Ausmaß, sondern ein gänzliches Absehen davon erreicht werden soll. Wegen dieser sachlichen Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit, nach der die Anfechtung nur darauf gestützt werden kann, dass die Schuldfrage rechtlich oder tatsächlich falsch beantwortet oder die Sanktion selbst rechtswidrig ist, muss das Anfechtungsziel so eindeutig mitgeteilt werden, dass die Verfolgung eines unzulässigen Ziels sicher ausgeschlossen werden kann.

560. BGH 2 StR 352/18 – Beschluss vom 15. Januar 2020 (LG Erfurt)

Urteilsgründe (Anforderungen an die Darlegung von Ergebnissen zu DNA-Gutachten); Telekommunikationsüberwachung (kein Beweisverwertungsverbot bei nachträglichem Entfallen einer Katalogstraftat nach G10-Gesetz); Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Mittäters).

§ 100a StPO; § 7 Abs. 4 Nr. 2 G10-Gesetz; § 261 StPO, § 267 StPO

1. Das Tatgericht hat in den Fällen, in denen es dem Gutachten eines Sachverständigen folgt, die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Ausführungen des Gutachters so darzulegen, dass das Rechtsmittelgericht prüfen kann, ob die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und die Schlussfolgerungen nach den Gesetzen der Logik, den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens und den Erkenntnissen der Wissenschaft möglich sind. Für die Darstellung des Ergebnisses einer auf einer molekulargenetischen Vergleichsuntersuchung beruhenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ist in der Regel zumindest erforderlich, dass das Tatgericht mitteilt, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination zu erwarten ist. In Fällen eindeutiger Einzelspuren, die keine Besonderheiten in der forensischen Fragestellung aufweisen, genügt das Tatgericht diesen Darlegungsanforderungen regelmäßig bereits mit der Mitteilung des Gutachterergebnisses in Form der biostatistischen Wahrscheinlichkeitsaussage in numerischer Form, da es sich bei Untersuchungen derartiger Einzelspuren mittlerweile um standardisierte Verfahren handelt.

2. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b, Satz 2 G10-Gesetz sieht (in der für den Tatzeitraum maßgeblichen Fassung vom 1.

September 2013) ausdrücklich die Zulässigkeit der Datenübermittlung auch zur Verfolgung von Straftaten vor, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer der genannten Katalogstraftaten begründen. Rechtmäßig übermittelte Daten können uneingeschränkt sowohl als Beweismittel als auch als Ermittlungsansatz genutzt werden, auch wenn sich im Laufe der Ermittlungen der zu ermittelnde Sachverhalt letztlich nicht als Katalogstraftat, sondern als anderer Straftatbestand darstellt. Für § 7 Abs. 4 Nr. 2 G10-Gesetz, der die Zulässigkeit der Übermittlung ausdrücklich (auch) an den Katalog des § 100a StPO knüpft, kann nichts anders gelten als für Beweiserhebungen nach § 100a StPO.

3. Die umfassende Darlegung einer bestimmten, einen Angeklagten belastenden Aussage und deren erschöpfende Würdigung sind geboten, wenn sich deren Erörterung mit Blick auf die Täterschaft eines Angeklagten als entscheidender Gesichtspunkt aufdrängt. Hängt die Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten entscheidend von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Mittäters ab, so muss der Tatrichter die für die Richtigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen sprechenden Gesichtspunkte umfassend prüfen, würdigen und dies im Urteil deutlich machen.

575. BGH 4 StR 345/19 – Beschluss vom 9. Januar 2020 (LG Dessau-Roßlau)

Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss (Verwerfung durch Beschluss nach von Generalbundesanwalt beantragter Schuldspruchänderung, welcher der Senat nicht folgt); Strafmilderung oder Absehen von Strafe nach dem BtMG (wesentlicher Aufklärungserfolg); Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (Konkurrenzen); Mittäterschaft (Abgrenzung zur Beihilfe).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 31 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 46b StGB; § 73 StGB; § 73a StGB

1. Eine vom Generalbundesanwalt beantragte und mit einem Verwerfungsantrag gemäß § 349 Abs. 2 StPO verknüpfte Schuldspruchänderung, welcher der Senat nicht folgen will, steht einer Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluss nicht entgegen.

2. Die fakultative Strafmilderung gemäß § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG setzt voraus, dass der Täter durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a BtMG, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können die Voraussetzungen des § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG auch bei einem Angeklagten erfüllt sein, der über seinen eigenen – bereits bekannten – Tatbeitrag hinaus Taterklärung leistet. Einem Aufklärungserfolg im Sinne dieser Vorschrift kann auch dann noch wesentliches Gewicht für die Aufklärung der Tat eines anderen Beteiligten zukommen, wenn hierdurch wichtige Tatsachen oder Beweise kundgetan werden oder den bereits vorhandenen Erkenntnissen eine sicherere Grundlage verschafft wird.

3. § 73a StGB ist im Verhältnis zur Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73 StGB subsidiär. Eine

erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen beim Täter kommt daher erst dann in Betracht, wenn nach Ausschöpfung aller zulässigen Beweismittel ausgeschlossen werden kann, dass die Voraussetzungen des § 73 StGB erfüllt sind. Die Neufassung der Bestimmungen durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat insoweit zu keiner sachlichen Änderung geführt.

4. Mittäter im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB ist derjenige, der einen eigenen Tatbeitrag leistet und diesen so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; vielmehr kann ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt, genügen. Stets muss sich die objektiv aus einem wesentlichen Tatbeitrag bestehende Mitwirkung aber nach der Willensrichtung der sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen.

5. Ob Mittäterschaft oder Beihilfe anzunehmen ist, hat das Tatgericht aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu prüfen: maßgebliche Kriterien sind dabei der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Tatbeteiligten abhängen. Beschränkt sich die Beteiligung beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auf einen Teilakt des Umsatzgeschäfts, kommt es nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgeblich darauf an, welche Bedeutung der konkreten Beteiligungshandlung im Rahmen des Gesamtgeschäfts zukommt.

608. BGH StB 12/20 – Beschluss vom 28. April 2020 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft (Beurteilung des dringenden Tatverdachts nach nicht rechtskräftiger Verurteilung; Schwerekriminalität; Fluchtgefahr; Prüfungsmaßstab bei eingelegter Revision gegen das erstinstanzliche Urteil des OLG).

§ 112 StPO; § 116 StPO; § 121 StPO; § 268b StPO

Durch ein verurteilendes Erkenntnis wird der dringende Tatverdacht – in aller Regel – hinreichend belegt, ohne dass dies bei der Entscheidung nach § 268b StPO gesonderter Prüfung und Begründung bedarf. Der Senat hat bei der Entscheidung über die Haftbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu berücksichtigen, dass die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung des, die zur Verurteilung des Angeklagten geführt hat, auf die eingelegte Revision allein noch der Überprüfung auf Rechtsfehler unterliegt. Er könnte daher von der Beurteilung des Oberlandesgerichts nur dann abweichen, wenn bereits jetzt erkennbar wäre, dass dessen Beweiswürdigung revisionsrechtlicher Prüfung nicht standhalten kann.

564. BGH 2 StR 478/19 – Urteil vom 11. März 2020 (LG Fulda)

Inhalt der Anklageschrift (Umgrenzungsfunktion der Anklage; Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt: Unschädlichkeit des Fehlens von Angaben zur Einzugsstelle, wenn Scheinselbständige nicht bei einer Krankenkasse angemeldet worden sein sollen).

§ 200 Abs. Satz 1 StPO; § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Eine Anklage ist nur dann unwirksam mit der Folge, dass das Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung einzustellen ist, wenn etwaige Mängel ihre Umgrenzungsfunktion betreffen.

2. Die Umgrenzungsfunktion der Anklage wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass Angaben zu der jeweiligen Einzugsstelle fehlen, der gegenüber Arbeitsentgelt vorenthalten und veruntreut worden sein soll. In Fällen, in denen Scheinselbständige nicht bei einer Krankenkasse angemeldet worden sein sollen, lässt sich die jeweils zuständige Einzugsstelle im Sinne des § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB aufgrund der Angaben zum Arbeitgeber und zu den jeweiligen Arbeitnehmern ohne Weiteres und eindeutig bestimmen, vgl. § 28i Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit §§ 173 ff. SGB V; deren namentlicher Nennung im Anklagesatz bedurfte es deshalb nicht.

3. Anderes kann auch nicht den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs entnommen werden, wonach eine Anklage ihrer Umgrenzungsfunktion dann genügen kann, wenn der Anklagesatz keine Angaben dazu enthält, welche konkreten Arbeitnehmer zu den jeweiligen Tatzeitpunkten gegenüber der – genannten – Einzugsstelle nicht oder nicht vollständig gemeldet worden sein sollen. Maßgebend ist auch insoweit allein, dass die Angaben in der Anklage eine Abgrenzung zu anderen Taten ohne Weiteres zulassen.

4. Unschädlich ist ferner, dass in der Anklageschrift die dort aufgeführten Arbeitnehmer nicht bestimmten Beitragsmonaten zugeordnet. Es stellt die Identität der Taten nicht in Frage, dass Angaben zu den jeweils erbrachten Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer fehlen und eine daran anschließende Berechnung vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge nicht vorgenommen wird. Einer Darstellung der Berechnung der in der Anklage gelisteten Beträge vorenthaltener Beiträge bedurfte es zur Wahrung der Umgrenzungsfunktion nicht; die für das tatrichterliche Urteil maßgeblichen Darstellungsanforderungen gelten insoweit für den Anklagesatz im Rahmen der Umgrenzungsfunktion nicht.

593. BGH 3 StR 90/20 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Oldenburg)

Ruhen der Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Sexualstraftaten (keine teleologische Reduktion bei vorausgegangen Ermittlungen wegen der Tat).

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Für das Ruhen der Verjährungsfrist nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist allein auf die Vollendung des 30. Lebensjahres des Tatopfers abzustellen, ohne dass es etwa darauf ankommt, ob die Tat bereits zuvor bekannt oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren war. Soweit von Teilen

des Schrifttums eine entsprechende teleologische Reduktion der Vorschrift befürwortet wird, ist dieser Auffassung nicht zu folgen.

594. BGH 3 StR 613/19 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Kleve)

Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Schlussanträgen in Verfahren mit mehreren Angeklagten.
§ 171b Abs. 2, Abs. 3 GVG

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit während der Schlussanträge nach § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG kommt in Be-

tracht, wenn das Verfahren – auch – wegen in § 171b Abs. 2 GVG genannter Straftaten geführt wurde und nach dieser Vorschrift zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob das Verfahren gegen einen von mehreren Angeklagten ein in § 171b Abs. 2 GVG aufgeführtes Delikt zum Gegenstand hatte. Denn die Vorschrift des § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG geht von einem einheitlichen und unteilbaren Verfahrensbegriff aus. Eine Differenzierung nach dem Inhalt und dem prozessualen Bezug der Schlussvorträge sowie nach der prozessualen Stellung des jeweiligen Verfahrensbeteiligten sieht sie nicht vor.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

624. BGH 1 StR 89/19 – Urteil vom 16. Januar 2020 (LG Berlin)

BGHSt; Umsatzsteuerhinterziehung (Wegfall der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei Verschweigen des tatsächlichen Abnehmers; erforderliche Feststellungen); Hinterziehung von Energiesteuer (keine Anwendbarkeit steuerrechtlicher Fiktionen oder Beweisvermutungen im Strafverfahren).

§ 370 Abs. 1 AO; § 6a Abs. 1 UStG; § 2 Abs. 3 EnergieStG; § 20 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a Abs. 1 UStG) von der Umsatzsteuer entfällt, wenn der liefernde Unternehmer seine tatsächlichen Abnehmer verschweigt. (BGHSt)

2. Eine Differenzbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG kommt nicht in Betracht, wenn die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG versteuerten Energieerzeugnisse endgültig aus dem Steuergebiet verbraucht worden sind; im Übrigen handelt es sich bei § 20 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG um eine steuerliche Fiktion oder Beweisvermutung, die das abgabenrechtliche Verfahren erleichtern soll, die aber für das Strafverfahren unanwendbar ist. (BGHSt)

3. Weitere Feststellungen des Tatgerichts dazu, in welcher konkreten Weise sich die Abnehmer im Bestimmungsland steuerunehrlich verhalten hatten, zu einer insoweit positiven Kenntnis des Angeklagten und zu einem bewussten Zusammenwirken zwischen den Angeklagten und den Empfängern sind im Falle der Verschleierung des tatsächlichen Abnehmers für den Wegfall der Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von der Umsatzsteuerpflicht nicht erforderlich. (Bearbeiter)

4. Steuerlichen Fiktionen oder Beweisvermutungen zu lasten des Steuerpflichtigen, die das abgabenrechtliche Verfahren erleichtern sollen, gelten im Strafverfahren

nicht. Für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten gelten, abgesehen von den Vorschriften der §§ 386 bis 412 AO, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung. Demgemäß entscheidet der Strafrichter nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO), ob ein (Verbrauch-)Steuertatbestand verwirklicht worden und daher eine (Verbrauch-)Steuerschuld entstanden ist. (Bearbeiter)

622. BGH 1 StR 171/19 – Urteil vom 17. Dezember 2019 (LG Würzburg)

Betrug (Täuschung: Täuschung über Tatsachen durch Prognosen, Aufklärungspflichten bei einem Anlagegeschäft; Vermögensschaden: Gefährdungsschaden, Gesamtsaldierung).

§ 263 Abs. 1 StGB

1. Tatsachen sind alle gegenwärtigen oder vergangenen Ereignisse oder Zustände, die dem Beweis zugänglich sind (vgl. BGHSt 60, 1 Rn. 20). Bloße Werturteile wie Rechtsauffassungen, Meinungsäußerungen oder reklamehafte Anpreisungen sind demgegenüber grundsätzlich keine Tatsachen im Sinne von § 263 Abs. 1 StGB. Etwas anderes gilt dann, wenn sie zugleich einen greifbaren, dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern enthalten (vgl. BGHSt 48, 331, 344). Welcher Inhalt einer Erklärung zukommt, hat der Tatrichter anhand des Empfängerhorizonts und der Erwartungen der Beteiligten zu ermitteln und festzustellen (vgl. BGHSt 51, 165 Rn. 20). Bei einer Äußerung zu zukünftigen Entwicklungen, mithin einer Prognose, hängt die Frage, ob diese tauglicher Täuschungsgegenstand im Sinne von § 263 StGB ist, davon ab, ob sie Behauptungen über konkrete gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände oder Geschehnisse enthält oder nicht. In einer Prognose kann daher trotz ihres Zukunftsbezuges bzw. des mit ihr verbundenen Werturteils eine Täuschung über Tatsachen liegen.

2. Sofern die an dem Anlagegeschäft interessierte Person zu erkennen gibt, dass sie selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genauen Über-

blick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge hat, erwartet sie – für den angesprochenen Dritten erkennbar – regelmäßig nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern auch deren neutrale, fachkundige und umfassende Bewertung und Beurteilung. In derartigen Fällen liegt das Zustandekommen eines Anlageberatungsvertrags nahe. In Fällen, in denen sich eine Person an einen in den Vertrieb oder Ankauf von Vermögensanlagen eingeschalteten Anlagevermittler wendet, geschieht dies demgegenüber regelmäßig in dem Bewusstsein, dass der werbende und anpreisende Charakter der Aussagen des Vermittlers im Vordergrund steht. Der Vermittler ist zwar auch in einem solchen Fall zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind, verpflichtet, nicht aber zu einer umfassenden Bewertung und Beurteilung der jeweiligen Anlage. Jedenfalls geht die Verpflichtung zur Aufklärung des Interessenten aber ohnehin nur so weit, wie für den Vermittler oder Anlageberater erkennbar Beratungs- oder Aufklärungsbedarf besteht; Inhalt und Umfang der Aufklärungs- oder Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Wissensstand, der Risikobereitschaft und dem jeweiligen Anlageziel des Kunden ab.

3. Die Annahme eines gegenwärtigen Vermögensschadens ist nur bei der konkreten Gefahr eines zukünftigen Verlusts mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) vereinbar. (Abstrakte) Risiken genügen nicht. Denn dies widerspräche dem Charakter des Betrugs als Vermögensdelikt (vgl. BVerfGE 130, 1, 47 ff.). Das Tatgericht ist gehalten, den Vermögensschaden zu beziffern.

4. Der Bestand eines Auszahlungsanspruchs wird durch seine unterbliebene Geltendmachung nicht berührt. Allein die fortdauernde Unkenntnis von einem Anspruch vermindert den Wert des weiter bestehenden Anspruchs nicht in bezifferbarer Weise. Ein Schaden kann aber entstehen, wenn ein Anspruch durch einen täuschungsbedingten Vertragsschluss verloren geht.

567. BGH 2 StR 588/18 – Beschluss vom 26. November 2019 (LG Aachen)

Untreue (Treibuchstatbestand; Prinzip der Gesamtsaldierung; Weiterleitung von Fremdgeldern auf das Geschäftskonto eines Rechtsanwaltes bei Unfähigkeit zur Rückzahlung; Berücksichtigung von Vorschriften der Berufsordnung für Rechtsanwälte; nachteilsausgleichende Kompensation aufgrund von Honoraransprüchen).

§ 266 Abs. 1 Var. 2 StGB; § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA; § 8 RVG; § 10 RVG

1. Ein Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines bestehenden Anwaltsvertrags zur Weiterleitung bestimmte Fremdgelder auf sein Geschäftskonto einzahlen lässt und weder uneingeschränkt bereit noch jederzeit fähig ist, einen entsprechenden Betrag aus eigenen flüssigen Mitteln vollständig auszukehren, kann sich der Untreue in der Variante des Treibuchstatbestands (§ 266 Abs. 1 Var. 2 StGB) strafbar machen.

2. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, eingegangene Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten oder, falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar ist, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht. Unbeschadet der Frage, welche konkrete Zeitspanne als unverzüglich anzusehen ist, was sich nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt, kann diese Verzögerung als solche regelmäßig noch keinen Vermögensnachteil begründen. Ebenso wenig kann allein der Verstoß gegen die Pflicht zur Führung eines Anderkontos und zur Weiterleitung von Fremdgeldern auf dieses (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 BORA) einen Nachteil begründen. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Vermögen des Mandanten durch die Pflichtverletzung gemindert wird.

3. Tilgt der Rechtsanwalt durch Verwendung auf dem Geschäfts- oder dem Anderkonto eingegangenen Fremdgelds private Verbindlichkeiten oder erfüllt er vom Anderkonto aus geschäftliche Verbindlichkeiten, die keinen Zusammenhang mit den Zahlungseingängen aufweisen, ist mit der Kontokorrentbuchung der Bank des Rechtsanwalts oder dem Abfluss des Zahlungseingangs von dessen Konto – abgesehen vom Falle des Vorhandenseins ausreichender Mittel zum in Aussicht genommenen Ausgleich – bei dem Berechtigten bereits ein endgültiger Vermögensschaden eingetreten. Infolge des kompensationslosen Abflusses, der mit dem Verlust der Fremdgelder einhergeht, liegt ein endgültiger Vermögensnachteil vor.

4. Ein Vermögensnachteil tritt nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung nicht ein, wenn die Tathandlung selbst zugleich einen den Verlust aufwiegenden Vermögenszuwachs begründet. Hat der Täter einen Geldanspruch gegen das von ihm verwaltete Vermögen, so fehlt es an einem Schaden, wenn er über das Vermögen in entsprechender Höhe zu eigenen Gunsten verfügt. Honoraransprüche eines Rechtsanwalts können im Zusammenhang mit der zweckwidrigen Verwendung von Mandantengeldern grundsätzlich einen Nachteil ausschließen, wenn die Verwendung der Mandantengelder nicht mit dem Vorsatz rechtswidriger Bereicherung erfolgt, sondern dem Zweck dient, bestehende Honoraransprüche zu befriedigen.

5. Unbeschadet der Frage, ob es hierzu in jedem Fall der Einforderung einer nach § 8 RVG fälligen Forderung durch ausdrückliche Berechnung nach § 10 RVG bedarf oder ob eine Honorarforderung auch ohne ausdrückliche Abrechnung einen werthaltigen und zur Kompensation geeigneten Anspruch beinhaltet, ist in Fällen der vorliegenden Art Voraussetzung einer nachteilsausgleichenden Kompensation, dass ein Vermögenszuwachs auf Seiten des Treugebers zu verzeichnen ist, weil er durch die Untreuehandlung von einer Verbindlichkeit befreit wird. Dafür ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Honoraranspruch entstanden ist, der Höhe nach feststeht und beziffert werden kann. Ansonsten fehlt es schon an einer möglicherweise in Betracht kommenden

Aufrechnungslage. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn sich der Rechtsanwalt nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nichtauskehrung der dem Mandanten zustehenden Gelder, sondern irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt darauf beruft, ihm hätten dem Zahlungsbetrag entsprechende Gelder als Honorar für erbrachte Leistungen zugestanden. In diesem Fall fehlt es an der erforderlichen Verknüpfung von Honorarforderung und Einbehalt des Fremdgelds.

628. BGH 1 StR 344/19 – Urteil vom 12. Februar 2020 (LG Bielefeld)

Steuerhinterziehung (steuerliche Erklärungspflicht als besonderes persönliches Merkmal); Einziehung (erlangtes Etwas bei der Hinterziehung von Verbrauchs- bzw. Warensteuern).

§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 28 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

Bei der Hinterziehung von Verbrauchs- bzw. Warensteuern erlangt der Täter einen unmittelbar messbareren wirtschaftlichen Vorteil nur dann, soweit sich die Steuerersparnis im Vermögen des Täters dadurch niederschlägt, dass er aus den Tabakwaren einen Vermögenszuwachs erzielt.

Aufsätze und Anmerkungen

Gefahrverursachung, Gefahrenquellen und Garanten – Rauschmittelkonsum zwischen Eigenverantwortung und strafbarem Unterlassen Dritter

Anmerkung zu BGH HRRS 2020 Nr. 170

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. Felix Ruppert, Universität Bayreuth*

I. Garantenpflicht als Anker des Unterlassens

Der Weg zu einer Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikt führt bekanntlich nur über die von § 13 StGB vorausgesetzte Garantenpflicht.¹ Das Erfordernis dieser besonderen Rechtspflicht zum Handeln seitens des Täters erhebt solche Unterlassungsdelikte in die Kategorie der Sonderdelikte.²

Wann allerdings der Betroffene handlungspflichtig wird, ist in der Norm kaum konturiert.³ Die insofern im Hin-

blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG⁴ geäußerte Kritik wird zwar dadurch relativiert, dass einerseits der anzulegende Maßstab angesichts der Erfordernisse des Allgemeinen Teils nicht zu überspannen ist⁵ und andererseits die in Judikatur sowie Literatur bereits geformten Konturen die vorausgesetzte Garantenpflicht im Lichte der Anforderungen des Bundesverfassungsgericht an die Bestimmtheit einer Norm⁶ hinrei-

227; zustimmend *Freund/Timm* HRRS 2012, 223, 223 ff.; dazu *MK-StGB/Freund*, 3. Aufl. 2017, § 13 Rn. 53.

⁴ Die Bedenken hinsichtlich des Analogieverbotes haben sich dagegen mit Inkrafttreten des § 13 StGB weitgehend erledigt, *Seebode*, Festschrift Spindel, 1992, S. 317, 345; *Roxin JuS* 1973, 197, 197 f.; aA jedoch *Bung ZStW* 120 (2008), 526, 539 f.

⁵ *Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich*, 4. Aufl. 2018, § 13 Rn. 3; *SK-StGB/Wolter*, 9. Aufl. 2017, § 13 Rn. 15; *Kühl JuS* 2007, 497, 498 f.; aA. *MK-StGB/Freund* (Fn. 3), § 13 Rn. 26.

⁶ So soll insbesondere eine im Rahmen der Auslegung verbleibende Rechtsunsicherheit im Wege der Präzisierung sowie Konturierung durch die Rechtsprechung geheilt werden können, *BVerfGE* 45, 363, 372; 85, 69, 73; speziell zu § 13 StGB *BVerfGE* 96, 68, 98 m. krit. Anm. *Seebode JZ* 2004, 3005; die Literatur erblickt darin nicht zu Unrecht die Substitution des Bestimmtheitsgrundsatzes durch einen Grundsatz der Bestimmbarkeit, siehe *Rotsch ZJS* 2008, 132, 138 f.; *Erne*, Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht am Beispiel des Straftatbestands der Verfolgung, 2016, S. 48 f.

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht von Herrn Prof. Dr. Brian Valerius in Bayreuth.

¹ *Heinrich*, AT, 6. Aufl. 2019, Rn. 853, 856; *Rengier*, AT, 11. Aufl. 2019, § 50 Rn. 1. Ergibt sich die Möglichkeit der Verwirklichung zum Unterlassen bereits aus dem Straftatbestand selbst (wie im Falle des prominenten § 323c StGB), so ist § 13 StGB nicht von Bedeutung, *Schünemann ZStW* 96 (1984), 287, 303 f.

² *NK-StGB/Gaede*, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 29; *Schönke/Schröder/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 2.

³ Von einem gesetzlichen Vakuum spricht daher *Lenk NStZ* 2019, 638, 639. Die mangelnden Konturen wären auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung, welche in § 13 StGB nur eine Klarstellung erblickt, verständlich, vgl. *BGHSt* 36,

chend einzugrenzen vermögen.⁷ Dennoch ist angesichts des schwerlich zu leugnenden Präzisionsdefizits⁸ eine restriktive Interpretation dieses Merkmals geboten.⁹ Bereits daher bleibt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Norm eine Rechtspflicht zum Handeln zu fordern, sodass rein sittliche oder moralische Verpflichtungen nicht genügen.¹⁰ Darüber hinaus scheint auch die Begrenzung auf Konstellationen geboten, in welchen die rechtliche Handlungsverpflichtung eindeutig zu erkennen ist, was durch die zwingende Orientierung an den bestehenden, die Bestimmtheit des § 13 StGB erst schaffenden Fallgruppen gewährleistet werden kann.¹¹ So vermag auch dem Dilemma begegnet zu werden, einen Konsens bezüglich einer tragfähigen Funktionenlehre zu Inhalt und Umfang einer Garantenpflicht noch nicht gefunden zu haben.¹²

II. Eigenverantwortlichkeit als Grenze der Garantenpflicht

Angesichts der gebotenen restriktiven Handhabung der Garantenpflichten erscheint ferner naheliegend, einer bestehenden Garantenposition im Falle der Kollision mit einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers den Rücktritt einzuräumen.¹³ Doch auch wer insofern

⁷ So die h.A.: BVerfGE 96, 68, 98; NJW 2003, 1030; Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, § 13 Rn. 21; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich (Fn. 5), § 13 Rn. 3; Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 5/6; *Fünfsinn*, Der Aufbau des fahrlässigen Verletzungsdelikts durch Unterlassen im Strafrecht, 1985, S. 9.

⁸ Welches angesichts der mangelnden Verschriftlichung bereits zwangsläufig aus der seitens des Bundesverfassungsgerichts vorgenommenen Verlagerung der Bestimmtheit von der Legislative auf die Judikative zu folgen hat, dazu insgesamt Ruppert, Die Sozialadäquanz im Strafrecht, 2019, S. 174 ff.

⁹ NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 3; Schönke/Schröder/Bosch, § 13 Rn. 5/6; Otto, Grundkurs. Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, § 9 Rn. 57; Arm. Kaufmann JuS 1961, 173, 176; Rönnau JR 2004, 158, 160.

¹⁰ BVerfGE 96, 68, 98; BGHSt 7, 268. 271; 30, 391. 393 f.

¹¹ NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 29; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich (Fn. 5), § 13 Rn. 13; freilich kann insofern keine starre Begrenzung gefordert werden, gewährleistet doch die Ableitung von Garantenpflichten von bereits anerkannten Pflichtenstellungen bei hinreichend erkennbarer Methodik die Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung, Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 5/6.

¹² Exemplarisch insofern Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 9 zur herrschenden Unterteilung in Beschützer- und Überwachungsgaranten: „Diese substanzlose, aber zu einer sog. Funktionenlehre überhöhte Einteilung hat allenfalls systematische Bedeutung; sie sagt über Inhalt und Umfang der dem Garanten obliegenden Pflichten wenig aus“; zur anschaulichen Systematisierung der Garantenpflichten in Überwachungs- und Beschützergaranten Kaufmann, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, S. 283 ff.; Rudolphi JR 1987, 336, 337; kritisch statt vieler Schüne-mann, ZStW 96 (1984), 287, 305; zu den zahlreichen materiellen Begründungsmodellen der Garantenposition Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich (Fn. 5), § 13 Rn. 14 ff. m.w.N. und von traditioneller zu heutiger Lehre NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 30 ff. m.w.N.

¹³ NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 47; Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 22; Heinrich (Fn. 1),

großzügiger agiert wird diesen Schritt gehen müssen, wäre es doch widersprüchlich, im Falle des aktiven Handelns die Strafbarkeit aufgrund der Eigenverantwortlichkeit des Geschädigten zurücknehmen zu müssen, sie demgegenüber jedoch im Falle des Unterlassens aufleben lassen zu wollen.¹⁴ Das Resultat wäre schließlich die straflose Mitwirkung an einer Selbstgefährdung, aus der im Anschluss allerdings die Pflicht entstehen würde, einen aus der Gefahr resultierenden Erfolg abzuwenden. Eine solche rechtliche Einstandspflicht sei jedoch nach der Rechtsprechung anzunehmen, sodass am Ende eine Strafbarkeit steht.¹⁵

Bereits diesbezüglich liegt die Parallele zu der umstrittenen Rechtsprechung im Rahmen des Suizids, in welcher die Strafflosigkeit der Teilnahme an Selbsttötungen durch eine im Zeitpunkt des Tatherrschaftswechsels auflebende Garantenpflicht umgangen werden können soll,¹⁶ auf der Hand. Doch auch deren neueste Wende¹⁷ lässt erkennen, dass selbst nach der Rechtsprechung die freiverantwortliche Entscheidung des Suizidenten die rechtliche Handlungspflicht zu determinieren vermag.¹⁸

III. Rauschmittelkonsum als Prüfstein der Unterlassens-Grundsätze

Eben jenes lebhaft umstrittene Aufeinanderprallen der Garantenpflicht mit dem Verantwortlichkeitsprinzip¹⁹ ist es, was die Fälle des Rauschmittelkonsums zum Prüfstein der Grundsätze des Unterlassens erhebt. Schließlich wird dort die grundsätzliche Frage der Handhabung einzelner Garantenpflichten²⁰ in besonderem Maße von

Rn. 939; Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 12; Kühl JuS 2007, 497, 502; i.E. anders die Rechtsprechung, statt vieler BGH HRRS 2016 Nr. 39 und ähnlich Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich (Fn. 5), § 13 Rn. 12; eingehend zur Figur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung Kaspar HRRS 2014, 436, 437 ff.

¹⁴ Eisele JuS 2016, 276, 278; Jäger JA 2016, 392, 394; Roxin NStZ 1985, 319, 321; Schiemann NJW 2016, 176, 178.

¹⁵ BGH NStZ 1984, 452; NJW 1985, 690; HRRS 2012 Nr. 333; HRRS 2016 Nr. 39.

¹⁶ Insbes. BGH NJW 1984, 2639; darauf abstellend auch OLG Hamburg NStZ 2016, 530; kritisch Berghäuser ZStW 128 (2016), 741, 749; Duttge medstra 2018, 124, 124; Hillenkamp MedR 2018, 379, 383; a.A. auch LG Gießen NStZ 2013, 43, 44; StA München I NStZ 2011, 345, 345.

¹⁷ BGH HRRS 2019 Nr. 1052 und 1059; eingehend Coenen medstra 2020, 84 passim und Lorenz HRRS 2019, 351 passim; wengleich Kubiciel NJW 2019, 3033, 3033 festhält, die Entscheidungen beglaubigen lediglich eine gelebte Rechtspraxis.

¹⁸ Gleichwohl, ob diese völlig aufgehoben oder inhaltlich beschränkt wird, vgl. Hillenkamp MedR 2018, 379, 381 f. und Sowada NStZ 2019, 666, 670 f.; eingehend (und auch zu gegenläufigen Tendenzen) Coenen medstra 2020, 84, 88 ff.; zur Reichweite des Selbstbestimmungsrechts beim tödlichen Behandlungsabbruch bereits zuvor BGH NJW 2010, 2963; zu dem damaligen Novum Gaede NJW 2010, 2925, 2926 f. und Kubiciel ZJS 2010, 656 passim.

¹⁹ Generell zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung Eisele JuS 2012, 577, 578; Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 107; ferner BGHSt 32, 262, 264 f.

²⁰ In welcher der Vorwurf der Vermengung der einzelnen Pflichten berechtigt erscheint, Herberthz JR 2016, 545, 548.

einem eigenverantwortlich selbstgefährdenden Handeln des Geschädigten überlagert.

Insbesondere den jüngeren Fällen liegt dabei im Wesentlichen die Konstellation zugrunde, dass der jeweilige Täter über eine Flasche als Rauschmittel verwendbares Reinigungsmittel²¹ verfügt, welches er in geringer Dosis konsumiert und für andere Anwesende frei zugänglich offen stehen lässt.²² Später nimmt auch eine der anwesenden Personen das Mittel selbstständig ein, wobei sie die Dosierung zu hoch wählt und daraufhin verstirbt. Der jeweilige Täter erkennt dabei den Konsum des Mittels, leitet jedoch keine oder nur unzureichende Gegenmaßnahmen ein.

Auch die jüngste Entscheidung ist davon gezeichnet, dass der Angeklagte einen mit Spice hergestellten Joint mit dem Wirkstoff 5F-ADB, welcher per se zum Tatzeitpunkt weder dem BtMG noch dem NpSG unterfällt und insofern nicht illegal ist, zu einem Zusammentreffen mit weiteren Personen mitbringt. In Eigenregie nimmt der Geschädigte diesen an sich, inhaliert zwei Züge und bricht sodann regungslos zusammen, bevor er letztlich verstirbt.

1. Bisheriger Kurs der Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung beruht auf bereits angeschnittener, gedanklicher Trennung des Geschehens. Aufgrund der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers im Zeitpunkt des Konsums des Mittels ist der Verletzungserfolg einzig dem Opfer zuzurechnen²³, auch wenn sich wie vorliegend mit dem Täter ein Dritter an dem Konsum beteiligt, indem er diesen erst ermöglicht.²⁴ Das Schaffen der Konsummöglichkeit bzw. der Zugang zur opferseitigen Gefährdung stellt somit keine strafrechtlich zu ahndende Handlung dar. In anderen Worten ist die Mitwirkung an einer Selbstgefährdung nach zuvor Dargelegtem straflos.

Die Strafbarkeit erwächst jedoch aus dem zweiten Part des Geschehens: sobald das Opfer die Selbstgefährdung vorgenommen hat, soll die Pflicht des Täters zur Erfolgsabwendung, welche nie entfallen sei, wieder auflieben.²⁵ Das von der Gefahrenquelle ausgehende Gefährdungspotenzial sei nunmehr durch die Abwendung des Erfolges

²¹ Mit dem Wirkstoff Gammabutyrolacton (GBL), BGH HRRS 2012 Nr. 333; HRRS 2016 Nr. 39.

²² Zu diesen und auch älteren Fällen *Kretschmer medstra* 2016, 167, 167.

²³ Wobei die Rechtsprechung entgegen der Literatur, welche die eigenverantwortliche Selbstgefährdung auf Ebene der objektiven Zurechnung einordnet, die Verantwortlichkeit in systematischer Hinsicht kaum strukturiert, dazu eingehend *Kaspar HRRS* 2014, 435, 437 m.w.N.

²⁴ BGH HRRS 2016 Nr. 39; was insoweit auch von der Literatur geteilt wird, siehe *Eisele JuS* 2016, 276, 277 f.; *Jäger JA* 2016, 392, 394; *Schiemann NJW* 2016, 178, 178; ebenso BGH HRRS 2012 Nr. 333, insofern zustimmend *Murmann NStZ* 2012, 387, 387 ff.

²⁵ Ebenda, jüngst BGH NStZ 2017, 219, 220 f. m.w.N.; zustimmend *Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich* (Fn. 5), § 13 Rn. 12; insoweit aber kritisch *Eisele JuS* 2016, 276, 278; *Jäger JA* 2016, 392, 394; *Murmann NStZ* 2012, 387, 387 ff.; *Schiemann NJW* 2016, 178, 178.

zu nivellieren. Im Ergebnis steht also eine Unterlassensstrafbarkeit, da aus der straflosen Mitwirkung an der Selbstgefährdung eine strafbewehrte Erfolgsabwendungspflicht resultiere.

In der aktuellen Entscheidung lehnt jedoch auch der erkennende Senat eine Strafbarkeit wegen Unterlassens nunmehr ab, da weder eine aus der Konsumgemeinschaft, einem pflichtwidrigen Vorverhalten oder der Gefahrschaffung resultierende Abwendungspflicht vorliege (dazu sogleich, III. 2). Auf die Eigenverantwortlichkeit wird dies jedoch nur mittelbar zurückgeführt. Es soll daher eruiert werden, ob das Urteil rein punktuell und parameterbedingt von der gelebten Handhabung abweicht oder in ihm vielmehr ein erstes, wenn auch mitunter vorsichtiges Bekenntnis zur Ansicht der Literatur zu erblicken ist (III. 3).

2. Garantenpflicht

a) Gefahrengemeinschaft

Soweit eine Garantenstellung nicht aus der Zugehörigkeit einer Gemeinschaft geschlossen wird, bleibt dem Urteil vollumfänglich zuzustimmen. Denn eine solche würde zunächst mehr als einen losen Zusammenschluss von Zechkumpanen oder Rauschgiftkonsumenten voraussetzen,²⁶ namentlich eine über die bloße Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft – welche vorliegend aufgrund des zufälligen Zusammentreffens bereits höchst fraglich erscheint – hinausgehende Schutzfunktion gegenüber hilfsbedürftigen Gruppenangehörigen.²⁷ Eine solche sollte aber zu keinem Zeitpunkt übernommen werden, schließlich lehnten es die Angeklagten sogar ab, den Betroffenen überhaupt in die bloße Konsumgemeinschaft aufzunehmen, verweigerten sie ihm doch den Konsum, sodass dieser den Joint erst an sich nehmen musste.

b) Herrschaft über eine Gefahrenquelle

Interessant muten demgegenüber die Ausführungen zur Garantenstellung aufgrund der im *eigenen Herrschaftsbereich liegenden Gefahrenquelle* an. Eine solche ist dem Grunde nach in Rechtsprechung und Literatur anerkannt²⁸ und wird seitens der Judikatur in den Fällen des Mitbringens von Rauschmitteln bemüht.²⁹ Dem zugrunde liegt das Prinzip der Verantwortlichkeit für eigene Gefahrenquellen, die zur Sicherung vor der ausgehenden Gefahr verpflichten.³⁰ Doch bereits dies verdeutlicht, dass der

²⁶ BGH NJW 1954, 1047, 1048; NStZ 2008, 276, 277; OLG Stuttgart NJW 1981, 182.

²⁷ BGH NStZ 2008, 276, 277; *Lackner/Kühl/Heger* (Fn. 7), § 13 Rn. 10.

²⁸ BGHSt 53, 38, 41 f.; HRRS 2012 Nr. 333; 2017, 223, 225; *Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich*, § 13 Rn. 30; *SK-StGB/Wolter* (Fn. 5), § 13 Rn. 27 ff.

²⁹ BGH HRRS 2012 Nr. 333; HRRS 2016 Nr. 39; kritisch *Herbertz JR* 2016, 545, 548; *Murmann NStZ* 2012, 387, 389.

³⁰ *Schönke/Schröder/Bosch* (Fn. 2), § 13 Rn. 44; *SK-StGB/Wolter* (Fn. 5), § 13 Rn. 37: „Der Inhalt dieser aus der tatsächlichen Herrschaft über eine sachliche Gefahrenquelle erwachsenden Garantenpflicht ist auf die Eindämmung der Gefahrenquelle beschränkt. Es besteht lediglich die Pflicht, den eigenen Herrschaftsbereich so abzusichern, dass sich für Dritte keine Gefahren ergeben“.

Verweis auf die Schaffung einer Gefahrenquelle in Fällen des freiverantwortlichen Rauschmittelkonsums nur verfehlt sein kann: denn ungeachtet der Diskussion, ob der Verkehrssicherungspflichtige nur die seiner Herrschaft unterliegende Gefahrensphäre gegenüber dem Umschlagen in eine Schädigung abzusichern hat (also nach dem Umschlag niemanden retten müsste)³¹ oder ihm darüber hinaus in Fällen der Gefahrrealisierung noch eine besondere Rettungspflicht obliegt,³² so gilt dies auch nach überwiegendem Part letzter Ansicht lediglich im Falle der pflichtwidrigen Untätigkeit,³³ geht es doch um die Verantwortlichkeit eigener Organisation.³⁴ Nimmt der Geschädigte aber das Rauschmittel selbstständig zu sich, so kann eine der Gefahrenquelle nachfolgende Garantenposition mangels Pflichtwidrigkeit seitens des Gefahrenverantwortlichen nicht mehr zur Abwendung des Erfolgs verpflichten, ohne zugleich auf dem Gedanken einer Garantenpflicht gegenüber dem sich selbst Schädigenden zu begründen. Schließlich braucht die Gefahrenquelle nicht mehr von dem den Umschlag von Gefährdung in Schädigung bewusst Riskierenden abgeschirmt werden, da dieser gerade auf diesen Schutz verzichtet, zumal er sich vorliegend gerade über diesen hinwegsetzt.³⁵

Unbesehen dessen erscheint es verständlich, die Garantenpflicht mit der bisherigen Rechtsprechung bezüglich der als Rauschmittel verwendeten Reinigungsmittel *grundsätzlich* auf Fälle möglicher – im vorliegenden Urteil nicht gegebener – Zweckentfremdung auszudehnen, sofern diese erkennbar und naheliegend sind.³⁶ Denn es ist die diesen Mitteln innewohnende Gefahr, deren Realisierung insbesondere auch nach den Gesamtumständen vorhersehbar ist, sodass nach allgemeinen Maßstäben Maßnahmen ergriffen werden müssten.³⁷ Sofern die Rechtsprechung nunmehr versucht, die objektive Gefährlichkeit des Joints mit dem Wirkstoff 5F-ADB³⁸ im öf-

fentlich zugänglichen Bereich einer Schule unter Anwesenheit Mehrerer abzulehnen, da keine nahe liegende Gefahr der Rechtsgutverletzung Anderer begründet werde, würden doch keine Zugriffsmöglichkeiten gewährt, so unterscheidet sich der Sachverhalt freilich von der offenen Zurverfügungstellung auf dem Tisch. Dennoch wird so der Blick von der objektiven Gefahrenquelle (Gefährlichkeit des Wirkstoffs) in Richtung des spezifischen Verhaltens des Täters (Nicht-Gewähren von Zugriffsmöglichkeiten) gelenkt, was bei Lichte betrachtet der Ingerenz vorbehalten bleiben dürfte und daher abzulehnen bleibt.

Doch auch die Negation der Garantenpflicht im *konkreten* Fall, welche mit dem Hinweis auf die Warnung des Täters, es handle sich um „starkes Zeug“ begründet wird, zeigt das Bestreben des BGH, die Beurteilung der Garantenpflicht aus einer Gefahrenquelle systemwidrig um das konkrete Vorverhalten des Täters aufzuladen.³⁹ Bei näherer Betrachtung scheint der Senat eine rechtliche Sonderpflicht gar anzunehmen, diese jedoch durch die Warnung auf die Gefährlichkeit als erfüllt anzusehen.⁴⁰ Darin dürfte jedoch kein Bekenntnis zu jener Ansicht zu erblicken sein, welche im Falle des Umschlagens der Gefahr in eine Schädigung eine besondere Rettungspflicht ablehnt.⁴¹ Vielmehr ist diese Formulierung das Produkt der selbst geschaffenen Bredouille, das Vorverhalten als Vorbedingung für die Garantenpflicht aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle zu begreifen; der Widerspruch zwischen Negation objektiver Gefährlichkeit und Erfüllung der aus der Schaffung der Gefahrenquelle resultierender Pflicht ist konfus, bei einer derartigen Vermengung der Bezugspunkte aber nahezu folgerichtige Konsequenz. Die im Urteil getroffene Ablehnung der Erfolgsabwendungspflicht stellt somit ein im Ergebnis begrüßenswertes, in ihrem Zustandekommen jedoch zufälliges Resultat dar. Denn die Frage der Garantenpflicht aus pflichtwidrigem Vorverhalten ist alleine eine solche unter dem Blickwinkel der Ingerenz. Würden bestehende Fallgruppen der Garantenpflichten derart beliebig vermengt, so wäre das Ergebnis nicht nur hinsichtlich der Begründung holprig, sondern auch im Hinblick auf die angesichts der geringen Bestimmtheit notwendige restriktive Interpretation nur wenig haltbar.

c) Ingerenz

Unter dem Stichwort der Ingerenz ist anerkannt, dass ein pflichtwidrig gefährdendes Vorverhalten eine Garantenstellung bedingen kann,⁴² insofern das Verhalten nach

³¹ So SK-StGB/Wolter (Fn. 5), § 13 Rn. 37; Schünemann ZStW 96 (1984), 287, 309.

³² LK/Weigend, § 13 Rn. 59; NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 49; Brammsen, Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten, 1986, S. 241 ff.; Herzberg, Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantenprinzip, 1972, S. 322 ff.

³³ NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 49; Schöнке/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 13 Rn. 44; Brammsen, Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten, 1986, S. 241 ff.; Herzberg, Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantenprinzip, 1972, S. 322 ff.

³⁴ NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 49.

³⁵ Ähnlich Jäger JA 2016, 392, 394, der festhält, dass die Verantwortlichkeit die Überwachergarantenstellung ausschließen muss.

³⁶ Eine Beschränkung auf die übliche Verwendungsweise fordern aber Herbartz JR 2016, 545, 548 f., Kretschmer medstra 2016, 167, 168 f. und Murmann NSTZ 2012, 387, 388.

³⁷ Was sich insbesondere bei Herbartz JR 2016, 545, 549 zeigt, die unter Verweis auf BGHSt 53, 38, 41 ff. solche Maßnahmen fordert, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und ein verständiger und umsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält. Bei den in Rede stehenden Mitteln kann sich aber die Gefahr erst aus der Zweckentfremdung, dem Konsum als Rauschmittel, ergeben. Eine solche ist aber in dem betroffenen Kreis gelebter Usus und somit nach den Gesamtumständen zu erwarten, sodass ein umsichtiger Mensch Vorsorge zu leisten hätte.

³⁸ Welche objektiv unumstritten ist.

³⁹ Dazu zuvor bereits kritisch anhand der älteren Rechtsprechung NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 47; Herbartz JR 2016, 545, 548; Kretschmer medstra 2016, 167, 168 f.; Roxin StV 2016, 428, 429; anders aber Kuhli HRRS 2012, 331, 332.

⁴⁰ „Der Angeklagte A. hatte somit mit seinen Hinweisen auf die Wirksamkeit des in dem Joint erforderlichen (sic) Stoffes alle diejenigen Maßnahmen ergriffen, die ein verständiger und umsichtiger Mensch in dieser Situation für ausreichend und notwendig halten durfte, um andere vor Schaden zu bewahren“.

⁴¹ Siehe Fn. 31.

⁴² St. Rspr., grundlegend bereits RGSt 24, 339, 340; exemplarisch BGHSt 4, 20, 22, Satz-

allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen.⁴³ Die Frage nach der Ingerenz ist also jene, in welcher sämtliche das Vorverhalten betreffende Aspekte im Einzelfall aufzugehen haben. Im Zusammenhang mit der Abgabe von Betäubungsmitteln oder der Ermöglichung deren Konsums ist nach der Rechtsprechung jedenfalls ein pflichtwidriges Vorverhalten anzunehmen, wenn die Handlung selbst strafbar ist.⁴⁴ Der Konsum des Joints war jedoch zum Tatzeitpunkt nicht mit Strafe belegt, sodass sich ein Pflichtwidrigkeitsvorwurf nicht darauf stützen kann. Freilich wäre ein isolierter Blick auf die Strafbarkeit des Drogensurrogats mitunter zu pauschal für die Frage nach der Pflichtwidrigkeit, wie sich gerade an den Fällen des auf gemeinsamer Drogenparty konsumierten Reinigungsmittels zeigt. Doch von einem gemeinsam auch nur konkludent bedachten Konsum kann vorliegend nicht die Rede sein. Auch kann der Vorwurf nicht in dem Überlassen des Joints erblickt werden, wurde dem Geschädigten doch der erbetene Konsum gerade nicht gewährt, sondern dessen Bitte abgelehnt, woraufhin sich dieser den Joint nahm. Daher kann bereits aufgrund der tatsächlichen Umstände kein Verhaltensvorwurf erhoben werden, kann doch nicht verlangt werden, sich gegenüber fremden Wegnahme-Versuchen stets erfolgreich zu verteidigen. Auch konnte mit dieser Wegnahme nicht gerechnet werden, sodass sie als überraschend und nicht vorhersehbar auch nicht zuzurechnen bleibt.⁴⁵ Es fehlt daher vorliegend bereits daher an einer Garantenpflicht.

3. Einfluss des Verantwortungsprinzips?

Daher ist es für das Ergebnis letztlich unschädlich, dass die Frage des Verhältnisses der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zur Garantenpflicht allenfalls jeweils hilfweise angeschnitten wird und ein klares Bekenntnis ausbleibt. Dennoch ist bedauerlich, dass der Senat diese Chance verstreichen lässt und so einen potenziellen Mehrwert auszudrücken verpasst. Denn angesichts der bereits erfolgten Klarstellung in den Fällen der Suizidbeihilfe⁴⁶ hätte die Chance bestanden, eine Trendwende hin zu mehr Eigenverantwortlichkeit zu vollziehen.⁴⁷

Zwar hält der erkennende Senat fest, dass die Strafflosigkeit einer aktiven Handlung es nicht per se ausschließt, Garantenpflichten für den Zeitpunkt zu begründen, in welchem sich das Risiko erkennbar verwirklicht.⁴⁸ Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass die Frage der Eigenverantwortlichkeit hilfweise und punktuell in die Negation der einzelnen Garantenpflichten einfließt und damit dem Bestreben Ausdruck verleiht, das Verantwortungsprinzip stärker zu berücksichtigen. Dass dies nicht unter deutlicher Klarstellung erfolgt ist mitunter dem

ger/Schluckebier/Wiedmaier/Kudlich (Fn. 5), § 13 Rn. 23 m.w.N.

⁴³ NK-StGB/Gaede (Fn. 2), § 13 Rn. 43 m.z.N.

⁴⁴ BGHSt 33, 66; 53, 288, 291; NStZ 1984, 452.

⁴⁵ Vgl. dazu BGH NStZ 1998, 83, 84; NJW 1999, 69, 72.

⁴⁶ Vgl. Fn. 17.

⁴⁷ Was nur umso mehr angesichts des Umstands gilt, dass vorliegend niemals ein Suizid, sondern lediglich eine Selbstgefährdung beabsichtigt war, sodass die Klärung dieser Divergenz besondere Bedeutung gehabt hätte.

⁴⁸ Insofern unter Verweis auf BGH NStZ 1984, 452; NJW 1985, 690, 691.

Umstand geschuldet, dass die Rechtsprechung sich in falschen Ausgangsprämissen – namentlich der Vermengung der Beherrschung einer Gefahrenquelle sowie sonstigem pflichtwidrigem Vorverhalten – gefangen sieht und die Frage dem jeweiligen Vorverhalten unterordnet. Insofern krankt auch das vorliegende Urteil an dem Mangel an Einordnung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung innerhalb der Rechtsprechung.⁴⁹ Darüber hinaus dürfte jedoch auch eine Rolle spielen, dass der vorliegende Fall des erheblich Betrunkenen, sich selbst Gefährdenden auch auf Boden einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung höchst umstritten sein dürfte, kannte der Geschädigte doch zudem nicht um die genauen Gefahren des Wirkstoffs, sodass die Eigenverantwortlichkeit in Frage zu stellen sein dürfte.⁵⁰ Die Implementierung der Verantwortlichkeit in die Erörterung der einzelnen Pflichten verlagert daher den Fokus weg von einer isolierten Betrachtung der Verantwortlichkeit hin zu einer Gesamtbetrachtung des Vorverhaltens der Beteiligten, was zwar strukturell abzulehnen bleibt, allerdings den Weg in die Richtung zur stärkeren Berücksichtigung der Selbstgefährdung ebnet.⁵¹ Denn so wird, insbesondere da der Senat abschließend auf eine Garantenpflicht für den Zeitpunkt der Risikoverwirklichung nicht mehr eingeht, faktisch doch eine grundlegende Garantenpflicht mittels des Aspekts der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung abgelehnt, welche in der Folge auch nicht wieder aufleben gelassen werden soll. So nähert sich der BGH zwar weder methodisch noch argumentativ, im Sinne des Ergebnisses jedoch deutlich der Literaturansicht an.

IV. Systematik statt Gesamtbetrachtung

So nahe die Ergebnisse von Rechtsprechung und Literatur im Einzelfall auch beieinanderliegen mögen, so weit entfernen sich doch die Herangehensweisen. So ist zwar auch nach Maßgabe der Rechtsprechung im vorliegenden Fall eine Garantenpflicht abzulehnen, die wünschenswerterweise entgegen früherer Judikate sodann auch nicht wiederaufleben gelassen wird.

Allerdings verschiebt die erfolgte Berücksichtigung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auf Ebene der Entstehung einer Garantenpflicht den Maßstab zu einer – von der fälschlichen Implementierung des Vorverhaltens in die Herrschaft über eine Gefahrenquelle zusätzlich begünstigten – Gesamtbetrachtung tätereigenen sowie – fremden Verhaltens. In diesem Zuge wird zwar eine Selbstgefährdung des Opfers umso schneller anzunehmen und eine Garantenpflicht entsprechend öfter abzulehnen sein. Außen vor bleibt dann jedoch der die Selbstgefährdung prägende Part der Eigenverantwortlichkeit, welcher vom dezisiven Kriterium zu einem Merkmal unter vielen degradiert wird. Mehr noch wird die Selbstgefährdung als Merkmal zur Bestimmung des pflichtwid-

⁴⁹ Siehe oben und *Kaspar* HRRS 2014, 436, 437.

⁵⁰ Zu derartigen Problemen bereits *Jäger* JA 2016, 392, 394.

⁵¹ Im Ergebnis dürfte so zwar das Kriterium der Selbstgefährdung weit mehr Berücksichtigung finden, da es dem Entstehen einer Garantenpflicht entgegengehalten wird. Allerdings wird demgegenüber das Merkmal der Eigenverantwortlichkeit herabgestuft, da bedeutende Punkte wie die Unkenntnis sowie Trunkenheit des Betroffenen übergangen werden.

rigen Vorverhaltens des Täters in den Ring geworfen und nicht nur daher die Bezugspunkte vermenget.

Es bleibt dementsprechend zu hoffen, dass die Rechtsprechung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung künftig in Gänze die Aufmerksamkeit zuteilwerden lässt,

welche ihr in diesem Urteil im Ergebnis, methodisch jedoch verfehlt bereits zugestanden wird. Unerlässlich dazu dürfte jedoch sein, die verfehlt Gesamtbetrachtung aufzugeben und stattdessen die Garantenpflichten zu entwirren sowie den systematischen Standpunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu klären.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

548. BVerfG 1 BvR 2392/19 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 31. März 2020 (OLG Celle / AG Osterholz-Scharmbeck)

Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts des Kindes eines Beschuldigten (Zulässigkeit der Ergänzungspflegerbestellung ohne vorherige Ermittlung der Aussagebereitschaft des Kindes; nur geringfügiger Eingriff in das Elternrecht des Beschuldigten; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; un-

mittelbare Handlungsfähigkeit des Ergänzungspflegers im Interesse des Kindeswohls).

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 225 StGB

549. BVerfG 2 BvL 5/17 (Zweiter Senat) – Beschluss vom 11. März 2020 (LG Stade)

Verfassungsmäßigkeit einer Strafnorm des Lebensmittel-,

Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (konkrete Normenkontrolle; Richtervorlage; Besetzung des vorliegenden Gerichts; verfassungsgerichtliche Kontrolle unionsrechtlich determinierter Vorschriften bei Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten; Bestimmtheitsgebot; kompetenzsichernde und freiheitsgewährende Funktion; Zulässigkeit gesetzlicher Verweisungen; hinreichende Bestimmtheit der Verweisungsnorm; Verweisung auf Rechtsverordnungen; Verweisung auf Unionsrecht; Zulässigkeit von Blankettstrafnormen mit Entsprechungs- und Rückverweisungsklausel; Erkennbarkeit des gesetzlichen Regelungsgehalts; Leitbild eines sach- und fachkundigen Normadressaten; Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen; Entscheidung des Gesetzgebers über Inhalt und Programm der Ermächtigung).

Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 100 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG; § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; Art. 4 Abs. 3 AEUV; § 13 Abs. 1 Nr. 1 LFGB; § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB; § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB; § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB; § 62 Abs. 1 Nr. 1 LFGB; § 3 Abs. 1 Nr. 2 LMRStV; Verordnung (EG) Nr. 853/2004; § 76 Abs. 1 Satz 1 GVG

550. BVerfG 2 BvQ 21/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. April 2020 (OLG München)

Auslieferungshaft (erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung; Auslieferungersuchen der USA; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den EuGH; fehlende Auseinandersetzung mit neueren Entwicklungen in der EuGH-Rechtsprechung; Beschleunigungsgebot und Klärung schwieriger Rechtsfragen; Folgenabwägung; Funktionsfähigkeit des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs; ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vorwegnahme der Hauptsache).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 104 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; § 15 Abs. 2 IRG; Art. 54 SDÜ; Art. 50 GRCh

551. BVerfG 2 BvR 162/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. April 2020 (LG Rostock)

Strafvollzug (Eilantrag auf Durchführung einer augenärztlichen Untersuchung; Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch Abwarten eines von der Justizvollzugsanstalt angekündigten Untersuchungstermins und massive Verzögerung der Entscheidung).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 114 Abs. 2 StVollzG

552. BVerfG 2 BvR 672/20 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. April 2020 (OLG Oldenburg)

Auslieferungshaft (Sicherung des Auslieferungsverfahrens; Ausreichen einer lediglich summarischen Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; § 15 Abs. 2 IRG

553. BVerfG 2 BvR 1615/16 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 23. März 2020 (Hanseatisches OLG)

Klageerzwingungsverfahren (erfolgreiche erneute Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung von Ermittlungen wegen des Todes eines Kindes nach einer Operation; Organisationsverantwortlichkeit des Praxisinhabers;

allgemeiner Gleichheitssatz; Willkürverbot; grob lückenhafte Beweiswürdigung; Übergehen wesentlicher Aussagen eines Sachverständigengutachtens).

Art. 3 Abs. 1 GG; § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 223 Abs. 1 StGB; § 227 Abs. 1 StGB

554. BVerfG 2 BvR 1635/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 1. April 2020 (LG Koblenz)

Strafvollzugsrecht (Recht auf effektiven Rechtsschutz; zu enge Auslegung des Antrags eines Strafgefangenen).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 109 StVollzG

555. BVerfG 2 BvR 1855/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Berlin)

Strafvollzug (Eilantrag gegen sofort vollzogene Disziplinarmaßnahme; Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch Bemessung einer Stellungnahmefrist bis nach dem Ende der Maßnahme; nicht hinnehmbare Postlaufzeit von drei Tagen innerhalb des Gerichts).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 114 Abs. 2 StVollzG

556. BVerfG 2 BvR 1935/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 7. April 2020 (OLG Celle / LG Hannover)

Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug (Geltung des Schuldgrundsatzes; Recht auf effektiven Rechtsschutz; gerichtliche Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung; unzureichende „summarische“ Prüfung bei streitigem Sachverhalt; Ausschöpfung vorhandener Beweismittel; Beiziehung der Akten eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens); Absehen von der Begründung einer Rechtsbeschwerdeentscheidung (kein Leerlaufen des Rechtsmittels; erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit Grundrechten; Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG; § 119 Abs. 3 StVollzG; § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; § 244 Abs. 2 StPO; § 185 StGB; § 94 Abs. 1 NStVollzG; § 75 NStVollzG

557. BGH 2 StR 273/19 – Beschluss vom 12. Februar 2020 (LG Schwerin)

Aufhebung des Urteils und der Feststellungen.

§ 353 Abs. 1 StPO

558. BGH 2 StR 276/19 – Beschluss vom 28. April 2020 (LG Erfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

559. BGH 2 StR 349/19 – Beschluss vom 29. Januar 2020 (LG Aachen)

Bandenmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Abgrenzung von Beteiligung und Mittäterschaft).

§ 30a BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 27 StGB

Die Frage, ob die Beteiligung an einer Bandentat als Mittäterschaft oder als Beihilfe einzuordnen ist, ist auch beim bandenmäßigen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln nach den allgemeinen Grundsätzen

durch Gesamtwürdigung aller Umstände zu beantworten. Wesentliche Anhaltspunkte sind der Grad des Tatinteresses, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder jedenfalls der Wille zur Tatherrschaft, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Tatbeteiligten abhängen. Diese Umstände sind in die erforderliche wertende Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

560. BGH 2 StR 352/18 – Beschluss vom 15. Januar 2020 (LG Erfurt)

Urteilsgründe (Anforderungen an die Darlegung von Ergebnissen zu DNA-Gutachten); Telekommunikationsüberwachung (kein Beweisverwertungsverbot bei nachträglichem Entfallen einer Katalogstraftat nach G10-Gesetz); Grundsatz der freien richterlichen Beweismwürdigung (Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Mittäters).

§ 100a StPO; § 7 Abs. 4 Nr. 2 G10-Gesetz; § 261 StPO, § 267 StPO

561. BGH 2 StR 429/19 – Beschluss vom 4. März 2020 (LG Kassel)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

562. BGH 2 StR 436/19 – Beschluss vom 5. Februar 2020 (LG Mühlhausen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefahrenprognose: Anforderungen an die Abwägung, kein bloßer Verweis auf im Allgemeinen erhöhte Kriminalitätsbelastung schizophrener Erkrankter).

§ 63 StGB

563. BGH 2 StR 453/19 – Beschluss vom 4. März 2020 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

564. BGH 2 StR 478/19 – Urteil vom 11. März 2020 (LG Fulda)

Inhalt der Anklageschrift (Umgrenzungsfunktion der Anklage; Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt: Unschädlichkeit des Fehlens von Angaben zur Einzugsstelle, wenn Scheinselbständige nicht bei einer Krankenkasse angemeldet worden sein sollen).

§ 200 Abs. Satz 1 StPO; § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB

565. BGH 2 StR 518/19 – Beschluss vom 22. Januar 2020 (LG Köln)

Bemessung der Freiheitsstrafe (keine Ausnahme von der Bemessung nach vollen Monaten und Jahren bei der Bemessung von Einzelfreiheitsstrafen).

§ 39 StGB

566. BGH 2 StR 562/19 – Beschluss vom 22. Januar 2020 (LG Gießen)

Zurücknahme und Verzicht der Revision (Beschränkung des Rechtsmittels auf bestimmte Beschwerdepunkte nach bloßer Einlegung der Revision weder Teilrücknahme noch Teilverzicht); Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen; verminderte Schuldfähigkeit (Feststellung

einer nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit; mögliche Verminderung des Hemmungsvermögens auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen; Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit; Anforderungen an die Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung auch bei Bezugnahme auf ein gängiges diagnostisches Klassifikationssystem; Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsstörung).

§ 302 StPO; § 341 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB

567. BGH 2 StR 588/18 – Beschluss vom 26. November 2019 (LG Aachen)

Untreue (Treubruchstatbestand; Prinzip der Gesamtsaldierung; Weiterleitung von Fremdgeldern auf das Geschäftskonto eines Rechtsanwaltes bei Unfähigkeit zur Rückzahlung; Berücksichtigung von Vorschriften der Berufsordnung für Rechtsanwälte; nachteilsausgleichende Kompensation aufgrund von Honoraransprüchen).

§ 266 Abs. 1 Var. 2 StGB; § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA; § 8 RVG; § 10 RVG

568. BGH 2 ARs 350/19 2 AR 6/20 – Beschluss vom 11. März 2020

Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 14 StPO

In einem Streit gemäß § 14 StPO kann der Bundesgerichtshof nur eines der streitenden Gerichte als zuständiges Gericht bestimmen. Die Bestimmung muss unterbleiben, wenn keines der bislang am Streit beteiligten Gerichte zuständig ist.

569. BGH 4 StR 13/20 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Essen)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Einbeziehung von Geldstrafen in die Gesamtfreiheitsstrafe ohne Angabe der Tagessatzhöhe).

§ 54 Abs. 3 StGB; § 55 StGB

570. BGH 4 StR 29/20 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Bielefeld)

Mittäterschaft (unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: Geltung allgemeiner Maßstäbe).

§ 25 Abs. 2 StGB

571. BGH 4 StR 67/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Bochum)

Revisionsbegründungsfrist (Fristbeginn bei in der Urteilsurkunde fehlender Urteilsformel); Anfechtung von Entscheidungen nach JGG (keine Anwendung der Anfechtungsbeschränkung).

§ 268 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 273 Abs. 1 StPO; § 274 StPO; § 345 Abs. 1 StPO; § 55 Abs. 1 JGG

572. BGH 4 StR 67/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Bochum)

Revisionsbegründungsfrist (Fristbeginn bei in der Urteilsurkunde fehlender Urteilsformel); Anfechtung von Entscheidungen nach JGG (keine Anwendung der Anfechtungsbeschränkung).

§ 268 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 273 Abs. 1 StPO; § 274 StPO; § 345 Abs. 1 StPO; § 55 Abs. 1 JGG

1. Bedenken gegen eine wirksame Zustellung bestehen nicht deshalb, weil die Urteilsformel in der zugestellten Urteilsurkunde gänzlich fehlte. Die Urteilsformel ist nach § 268 Abs. 2 Satz 1 StPO bei der Verkündung zu verlesen und nach § 273 Abs. 1 StPO in die Sitzungsschrift aufzunehmen. Die maßgebliche Information über den Inhalt der Urteilsformel ergibt sich aus der protokollierten Verkündung.

2. Werden im angefochtenen Urteil lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet, stellt es zwar gemäß § 55 Abs. 1 JGG ein unzulässiges Ziel der Anfechtung dar, wenn nur die Auswahl der Maßnahmen angefochten wird, die Anordnung anderer oder weiterer Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel erreicht werden soll oder das Rechtsmittel sich gegen den Umfang der angeordneten Maßnahmen wendet, wobei es auch einen unzulässigen Angriff gegen den Umfang der Maßnahmen bedeutet, wenn mit dem Rechtsmittel nicht nur ein geringeres Ausmaß, sondern ein gänzlich Absehen davon erreicht werden soll. Wegen dieser sachlichen Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit, nach der die Anfechtung nur darauf gestützt werden kann, dass die Schuldfrage rechtlich oder tatsächlich falsch beantwortet oder die Sanktion selbst rechtswidrig ist, muss das Anfechtungsziel so eindeutig mitgeteilt werden, dass die Verfolgung eines unzulässigen Ziels sicher ausgeschlossen werden kann.

573. BGH 4 StR 134/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

574. BGH 4 StR 239/19 – Beschluss vom 3. Dezember 2019 (LG Halle)

Unerlaubtes Handelreiben mit Betäubungsmitteln (Tateinheit bei teildentischen Ausführungshandlungen; Tatserien).
§ 29 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB

1. Ausführungshandlungen des Handelreibens mit Betäubungsmitteln sind nicht nur Tätigkeiten, die unmittelbar der Beschaffung und Weitergabe von Betäubungsmitteln an Abnehmer dienen, sondern ebenfalls etwa dem eigentlichen Betäubungsmittelumsatz nachfolgende Zahlungsvorgänge. Dies gilt auch für die bloße Übermittlung des für eine Betäubungsmittellieferung zu entrichtenden Geldbetrages vom Abnehmer an den Lieferanten. Bei aufeinanderfolgenden, sich auf unterschiedliche Betäubungsmittelmengen beziehenden Umsatzgeschäften liegt nach ständiger Rechtsprechung eine Tateinheit begründende Überschneidung der objektiven Ausführungshandlungen darin, dass sich der Täter zu seinem Lieferanten begibt, um einerseits die vorangegangene Lieferung zu bezahlen und dabei zugleich eine neue, zuvor bestellte Lieferung abzuholen. Nichts anderes gilt, wenn der Empfänger des Rauschgifts im Rahmen einer bestehenden Handelsbeziehung den Lieferanten aufsucht und das Geld für mehrere vorangegangene Lieferungen gleichzeitig übergibt. Das Bezahlen des Lieferanten dient als verbindendes Element den vorangegangenen Umsatzgeschäften gleichermaßen, so dass dieses als teildenti-

sche Ausführungshandlung die Annahme von Tateinheit im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB begründet.

2. Will das Tatgericht bei einer Tatserie mit im Wesentlichen gleichen Tatverläufen aufgrund einer Häufigkeitsangabe und eines Zeitraums eine bestimmte Zahl von Einzeltaten feststellen, ist es gehalten, eine nachvollziehbare Berechnung anzustellen, die im Revisionsverfahren einer Nachprüfung zugänglich ist.

575. BGH 4 StR 345/19 – Beschluss vom 9. Januar 2020 (LG Dessau-Roßlau)

Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss (Verwerfung durch Beschluss nach von Generalbundesanwalt beantragter Schuldspruchänderung, welcher der Senat nicht folgt); Strafmilderung oder Absehen von Strafe nach dem BtMG (wesentlicher Aufklärungserfolg); Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (Konkurrenzen); Mittäterschaft (Abgrenzung zur Beihilfe).
§ 349 Abs. 2 StPO; § 31 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 46b StGB; § 73 StGB; § 73a StGB

576. BGH 4 StR 388/19 – Beschluss vom 25. März 2020 (LG Essen)

Vorsatz (bedingter Tötungsvorsatz).
§ 15 StGB; § 212 StGB

577. BGH 4 StR 417/19 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

578. BGH 4 StR 475/19 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Hagen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

579. BGH 4 StR 523/19 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Dortmund)

Unerlaubtes Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzen); Reihenfolge der Vollstreckung (Vorwegvollzug).
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 67 Abs. 2 StGB

1. Die Einfuhr erweist sich dann nicht als unselbständiger Teilakt des Handelreibens, wenn die durch einen einheitlichen Vorgang erworbene Menge des Betäubungsmittels teils für den gewinnbringenden Weiterverkauf und teils für den Eigenkonsum bestimmt ist. Mit Blick auf die gleichzeitige Einfuhr einer Eigenkonsummenge steht das bandenmäßige Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge insoweit in Tateinheit mit der bandenmäßigen Einfuhr von Betäubungsmitteln. Hinsichtlich der Eigenverbrauchsmenge tritt jedoch der Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hinter der bandenmäßigen Einfuhr von Betäubungsmitteln zurück).

2. Bei der Bestimmung des teilweisen Vorwegvollzugs der Strafe nach § 67 Abs. 2 StGB hat die erlittene Unter-

suchungshaft außer Betracht zu bleiben, weil sie im Vollstreckungsverfahren auf den vor der Unterbringung zu vollziehenden Teil der Strafe anzurechnen ist.

580. BGH 4 StR 549/19 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Dortmund)

Konkurrenzen (vollendete qualifizierte sexuelle Nötigung und versuchte Vergewaltigung).
§ 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB

Neben dem bereits vollendeten Qualifikationstatbestand der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB ist für eine Verurteilung wegen Versuchs des Regelbeispiels des § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB kein Raum. Dies gilt auch nach der Neufassung der Norm durch Gesetz zur Verbesserung der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016, nach der die „Vergewaltigung“ weiterhin als Strafzumessungsregel ausgestaltet ist.

581. BGH 4 StR 555/19 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

582. BGH 4 StR 590/19 – Beschluss vom 25. Februar 2020 (LG Hagen)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Voraussetzung: rechtsfehlerfreie Weisung); sexueller Übergriff (keine Finalität der Gewalt erforderlich).
§ 145a StGB; § 177 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

583. BGH 4 StR 596/19 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Arnsberg)

Versuch; Rücktritt (Urteilsfeststellungen zum Vorstellungsbild des Angeklagten).
§ 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

Soweit sich den Urteilsfeststellungen das entsprechende Vorstellungsbild des Angeklagten, das zur revisionsrechtlichen Prüfung des Vorliegens eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, nicht hinreichend entnehmen lässt, kann das Urteil einer sachlich-rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

584. BGH 4 StR 655/19 – Beschluss vom 26. März 2020 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

585. BGH 4 StR 672/19 – Beschluss vom 25. Februar 2020 (LG Kaiserslautern)

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern (Ermessensausübung des Tatgerichts).
§ 74 Abs. 1 StGB

586. BGH 3 StR 217/19 – Beschluss vom 28. November 2019 (LG Koblenz)

Unzureichende Beweiswürdigung zur Bandenabrede bei der Verurteilung wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln.
§ 30a BtMG; § 261 StPO

587. BGH 3 StR 305/19 – Urteil vom 6. Februar 2020 (LG Mönchengladbach)

Beweiswürdigung beim untauglichen Versuch der schweren Brandstiftung (Rückschlüsse vom objektiven Tatablauf auf das subjektive Vorstellungsbild; Erkennbarkeit der objektiven Ungefährlichkeit).
§ 15 StGB; § 23 Abs. 3 StGB; 306a StGB; § 261 StPO

588. BGH 3 StR 430/19 – Beschluss vom 18. Februar 2020 (LG Trier)

BGHSt; kein Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Strafurteils für den bei der Urteilsverkündung anwesenden und verteidigten Angeklagten (mündliche Übersetzung; Hinzuziehung eines Dolmetschers; kein rechtsstaatlich zwingendes Erfordernis für schriftliche Übersetzung; berechtigtes Interesse; eigene Sachkunde des Angeklagten; kein Kontakt zwischen Angeklagtem und Verteidiger; faires Verfahren; Verfahrenssubjekt; Angewiesenheit auf den Wortlaut der Entscheidung).
§ 187 GVG; Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK; Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 3 Abs. 3 GG

589. BGH 3 StR 44/20 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Oldenburg)

BGHR; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Handlungen im Rahmen einer ärztlichen Behandlung (sexuelle Handlung; ambivalente Handlung; Motivation des Täters; fehlende Approbation; Behandlungsverhältnis; Anvertrautsein; Schülerpraktikum).
§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 174c Abs. 1 StGB; § 184h Nr. 1 StGB

590. BGH 3 StR 526/19 – Beschluss vom 22. Januar 2020 (LG Verden)

Kein Verlust der Wohnungseigenschaft durch Tod der Bewohner im Fall des einfachen Wohnungsdiebstahls (Funktionstüchtigkeit als Wohnstätte; Entwidmung; Gegensatz zur dauerhaft genutzten Privatwohnung).
§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB

591. BGH 3 StR 55/20 – Beschluss vom 8. April 2020 (LG Aurich)

Anforderungen an die konkrete Bezeichnung einzuziehender Gegenstände in der Urteilsformel.
§ 74 StGB

Einzuziehende Gegenstände sind in der Urteilsformel so konkret zu bezeichnen, dass für die Beteiligten und die Vollstreckungsbehörde Klarheit über den Umfang der Einziehung besteht. Eine bloße Bezugnahme auf die Anklageschrift oder ein Asservatenverzeichnis ist nicht ausreichend, da die Anordnung einer Einziehung aus sich heraus ohne Bezugnahme auf nicht zum Urteil gehörende Schriftstücke verständlich sein muss.

592. BGH 3 StR 558/19 – Beschluss vom 18. März 2020 (LG Koblenz)

Nur eine Betrugstat bei mehreren auf einer Täuschung beruhenden Vermögensverfügungen des Getäuschten; Einziehung von Wertersatz (fehlende Bezifferung des Wertes der sichergestellten Gegenstände).
§ 263 StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

593. BGH 3 StR 90/20 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Oldenburg)

Ruhen der Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Sexualstraftaten (keine teleologische Reduktion bei vorausgegangenem Ermittlungen wegen der Tat).

§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB

594. BGH 3 StR 613/19 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Kleve)

Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Schlussanträgen in Verfahren mit mehreren Angeklagten.

§ 171b Abs. 2, Abs. 3 GVG

595. BGH 5 StR 10/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Dresden)

Abgrenzung von Diebstahl und (Fund-)Unterschlagung (Gewahrsam bei im öffentlichen Raum liegenden Gegenständen; tatsächliche Sachherrschaft; Einwirkungsmöglichkeiten).

§ 242 StGB; § 246 StGB

596. BGH 5 StR 14/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Chemnitz)

Beweiswürdigung; Öffentlichkeitsgrundsatz; Besorgnis der Befangenheit (keine Ausforschung von Befangenheitsgründen durch Fragenkataloge); gerichtliche Aufklärungspflicht (kein Eingehen auf Bedingungen des auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen).

§ 24 StPO; § 26 Abs. 2 StPO; § 55 Abs. 1 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 338 Nr. 6 StPO

597. BGH 5 StR 15/20 – Beschluss vom 28. April 2020 (LG Flensburg)

BGHSt; Versuchsbeginn beim Einbruchsdiebstahl (unmittelbares Ansetzen; Gefahr des ungehinderten Zugriffs auf das Tatobjekt; Gewahrsam; Überwindung von Schutzmechanismen; Fehlen tatbestandsfremder Zwischenschritte).

§ 22 StGB; § 242 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

598. BGH 5 StR 31/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Leipzig)

Versuchter Mord und versuchte Brandstiftung mit Todesfolge.

§ 211 StGB; § 306c StGB; § 23 Abs. 1 StGB

599. BGH 5 StR 37/20 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Berlin)

BGHSt; Amtsanmaßung kein eigenhändiges Delikt (Rechtsgut; Schutz des Staates und der Behörden; abstraktes Gefährungsdelikt; eigenhändiges verwerfliches Verhalten).

§ 132 Var. 1 StGB

600. BGH 5 StR 75/20 – Beschluss vom 15. April 2020 (LG Lübeck)

Freiwilligkeit des Rücktritts (autonome Entscheidung; äußerer Anlass; Zwangslage; zwingendes Hindernis für die Tatvollendung).

§ 24 StGB

Freiwilligkeit im Sinne des § 24 StGB liegt vor, wenn der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und er die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich hält, er also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert, noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist, die Tat zu vollbringen. Dabei stellt die Tatsache, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder die Abstandnahme von der Tat erst nach dem Einwirken eines Dritten erfolgt, für sich genommen die Autonomie der Entscheidung des Täters nicht in Frage. Erst wenn durch von außen kommende Ereignisse aus Sicht des Täters ein Hindernis geschaffen worden ist, das der Tatvollendung zwingend entgegensteht, ist eine daraufhin erfolgte Abstandnahme von der weiteren Tatausführung als unfreiwillig anzusehen.

601. BGH 5 StR 76/20 – Beschluss vom 15. April 2020 (LG Bremen)

Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe beim Handel-treiben mit Betäubungsmitteln (eigennützige Tätigkeit; Berücksichtigung des Gewichts des Tatbeitrags; untergeordnete Tätigkeit; Eigeninteresse bei Umsatzbeteiligung).

§ 29 BtMG; § 25 StGB; § 27 StGB

Nicht jede eigennützige Förderung fremder Umsatzgeschäfte ist als täterschaftliches Handel-treiben im Sinne des § 29 BtMG anzusehen. Vielmehr gelten auch beim Betäubungsmittelhandel für die Abgrenzung von (Mit-)Täterschaft und Beihilfe die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts, die es nicht zulassen, jede schon unter das Merkmal des Handel-treibens zu subsumierende Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihr Gewicht für das Gesamt-geschehen und das Interesse des Beteiligten am Gelingen des Umsatzgeschäfts mittäterschaftlichem Handel-treiben gleichzusetzen. Danach deutet auch beim Betäubungsmittelhandel eine ganz untergeordnete Tätigkeit eines Tatbeteiligten im Rahmen eines Gesamt-geschäftes schon objektiv darauf hin, dass der Beteiligte nur Gehilfe ist.

602. BGH 5 StR 424/19 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Dresden)

BGHSt; fahrlässiger Falscheid im Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss (einschränkende Auslegung bei nicht zugelassener Vereidigung; zuständige Stelle; Vernehmung von Beteiligten; Landtagsfraktion; Abgeordnete; Vertreter; Handeln für den Beteiligten; falsche Aussage vor einem Untersuchungsausschuss).

§ 154 StGB; § 161 StGB; § 162 StGB; § 7 SächsWprG; § 8 SächsWprG

603. BGH 5 StR 435/19 – Beschluss vom 15. April 2020 (LG Chemnitz)

Verjährung bei tateinheitlicher Begehung von Bankrott und Untreue.

§ 87 StGB; § 266 StGB; § 283 StGB; § 52 StGB

604. BGH 5 StR 513/19 – Beschluss vom 15. April 2020 (LG Potsdam)

Vermögensschaden beim Betrug durch An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen (objektiv-wirtschaftliche Betrachtung; Verkehrswert; Marktwert; Preis; funktionierender

Markt; auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung); Einziehung von Taterträgen (Abzugsverbot; Erfüllung einer Verbindlichkeit; Rücktritt).
§ 263 StGB; § 73 StGB; § 73d StGB

605. BGH 5 StR 644/19 – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Dresden)

Erfolgreiche Revision des Nebenklägers.
§ 400 StPO

606. BGH 5 StR 93/20 (alt: 5 StR 517/18) – Beschluss vom 14. April 2020 (LG Saarbrücken)

Mord mit gemeingefährlichen Mitteln (fehlende Beherrschbarkeit; Eignung zur Verletzung einer Mehrzahl von Menschen; Abgrenzung zur „Mehrfachtötung“; Individualisierung der Opfer; grundsätzlich gemeingefährliche Mittel).
§ 211 StGB

607. BGH AK 9/20 – Beschluss vom 23. April 2020 (OLG Naumburg)

Fortdauer der Untersuchungshaft; dringender Tatverdacht des Mordes (Heimtücke; niedrige Beweggründe); Eignung zur Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland; unmittelbares Ansetzen.
§ 112 StPO; § 211 StGB; § 22 StGB; § 120 Abs. 2 GVG

608. BGH StB 12/20 – Beschluss vom 28. April 2020 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft (Beurteilung des dringenden Tatverdachts nach nicht rechtskräftiger Verurteilung; Schwerekriminalität; Fluchtgefahr; Prüfungsmaßstab bei eingelegter Revision gegen das erstinstanzliche Urteil des OLG).
§ 112 StPO; § 116 StPO; § 121 StPO; § 268b StPO

609. BGH StB 13/20 – Beschluss vom 28. April 2020

Dringender Tatverdacht der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.
§ 129a StGB; § 112 StPO

610. BGH StB 14/20 – Beschluss vom 14. Mai 2020 (OLG Hamburg)

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Aussetzung der Jugendstrafe.
§ 59 Abs. 1 JGG; § 304 StPO

611. BGH 1 StR 32/20 – Beschluss vom 4. März 2020 (LG Stuttgart)

Heimtückemord (Arglosigkeit des Opfers bei offen feindseligem Auftreten des Täters).
§ 211 StGB

Heimtückisches Handeln erfordert kein „heimliches“ Vorgehen. Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig, mithin von vorne entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Mithin stehen Abwehrversuche, die der über-

raschte und in seinen Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkte Geschädigte erst im letzten Moment unternehmen kann, in solchen Konstellationen der Annahme von Heimtücke nicht entgegen. Ein solcher Fall kann etwa dann gegeben sein, wenn der Täter dem Opfer auf-lauert oder in einen Hinterhalt lockt (vgl. BGHSt 32, 382, 386 f.).

612. BGH 1 StR 38/20 – Beschluss vom 17. März 2020 (LG Regensburg)

Körperverletzung (Vorsatz des Täters hinsichtlich physischer Spätfolgen der Tat).
§ 223 Abs. 1 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

613. BGH 1 StR 42/20 – Beschluss vom 5. März 2020 (LG Traunstein)

Einziehung (erforderliche Feststellung im Urteil).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO

614. BGH 1 StR 51/20 – Beschluss vom 3. März 2020 (LG Traunstein)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
§ 63 StGB

615. BGH 1 StR 67/20 – Beschluss vom 18. März 2020 (LG Augsburg)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (erforderliche umfassende Gesamtbetrachtung bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen).
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

616. BGH 1 StR 73/20 – Beschluss vom 31. März 2020 (LG Traunstein)

Banden- und gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern (Strafzumessung; keine strafschärfende Berücksichtigung eines planvollen Vorgehens).
§ 97 Abs. 2 AufenthG; § 46 Abs. 3 StGB

617. BGH 1 StR 84/20 – Beschluss vom 1. April 2020 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

618. BGH 1 StR 9/20 – Beschluss vom 13. Februar 2020 (LG Aschaffenburg)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens).
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

619. BGH 1 StR 104/20 – Beschluss vom 23. April 2020 (LG Stuttgart)

Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe (wertende Gesamtbetrachtung).
§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB

620. BGH 1 StR 113/19 – Urteil vom 16. Januar 2020 (LG Kleve)

Betrug (Täuschung durch Verlangen einer überhöhten Gegenleistung; nur bei Vereinbarung einer taxmäßigen oder ortsüblichen Gegenleistung, hier: Schlüsselnottdienst; keine Gesetzesinheit mit Wucher); Wucher (Be-

griff der Zwangslage: Ausgesperrtsein aus der eigenen Wohnung, keine Existenzbedrohung erforderlich; Begriff des Ausbeutens); Steuerhinterziehung (Kompensationsverbot: keine Kompensation durch Steuerfestsetzung bei Drittem); Gesetzeseinheit (Voraussetzungen).

§ 263 Abs. 1 StGB; § 291 Abs. 1 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 52 StGB

621. BGH 1 StR 113/20 – Beschluss vom 22. April 2020 (LG Traunstein)

Strafzumessung (Darstellung im Urteil).
§ 46 StGB; § 267 Abs. 2 Satz 1 StPO

622. BGH 1 StR 171/19 – Urteil vom 17. Dezember 2019 (LG Würzburg)

Betrug (Täuschung: Täuschung über Tatsachen durch Prognosen, Aufklärungspflichten bei einem Anlagegeschäft; Vermögensschaden: Gefährdungsschaden, Gesamtsaldierung).

§ 263 Abs. 1 StGB

623. BGH 1 StR 224/19 – Urteil vom 2. April 2020 (LG Hamburg)

Steuerhinterziehung (Hinterziehung von französischer Biersteuer).

§ 370 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 AO

624. BGH 1 StR 89/19 – Urteil vom 16. Januar 2020 (LG Berlin)

BGHSt; Umsatzsteuerhinterziehung (Wegfall der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei Verschweigen des tatsächlichen Abnehmers; erforderliche Feststellungen); Hinterziehung von Energiesteuer (keine Anwendbarkeit steuerrechtlicher Fiktionen oder Beweisvermutungen im Strafverfahren).

§ 370 Abs. 1 AO; § 6a Abs. 1 UStG; § 2 Abs. 3 EnergieStG; § 20 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

625. BGH 1 StR 90/20 – Beschluss vom 2. April 2020 (LG Deggendorf)

Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit (Mitteilung einer Voreingenommenheit durch den Richter; Schöffe).

§ 24 StPO; § 31 StPO

626. BGH 1 StR 94/20 – Beschluss vom 23. April 2020 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

627. BGH 1 StR 261/19 – Beschluss vom 22. April 2020 (LG Stuttgart)

Einziehung (keine Beschränkung der Einziehungsanordnung aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Erkenntnisverfahren).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO

628. BGH 1 StR 344/19 – Urteil vom 12. Februar 2020 (LG Bielefeld)

Steuerhinterziehung (steuerliche Erklärungspflicht als besonderes persönliches Merkmal); Einziehung (erlangtes Etwas bei der Hinterziehung von Verbrauchs- bzw. Warensteuern).

§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 28 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

629. BGH 1 StR 438/19 – Beschluss vom 11. Februar 2020 (LG Bremen)

Einziehung (erlangtes Etwas bei der Steuerhehlerei).

§ 374 Abs. 1 AO

630. BGH 1 StR 515/19 – Beschluss vom 23. April 2020 (LG Weiden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

631. BGH 1 StR 527/19 – Beschluss vom 22. April 2020 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung.

§ 73 Abs. 1 StGB

632. BGH 1 StR 530/19 – Beschluss vom 5. März 2020 (LG Mannheim)

Mittelbare Täterschaft (Tateinheit bei einzelner Tatbeitrag zu mehreren Handlungen des Tatmittlers).

§ 25 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

Die Beurteilung der Konkurrenzen richtet sich auch für den mittelbaren Täter nach dessen Tatbeitrag, unabhängig von der konkurrenzrechtlichen Beurteilung der Handlungen, die ihm zuzurechnen sind. Hat ein mittelbarer Täter, der an der unmittelbaren Ausführung der Taten nicht beteiligt ist, seinen alle Einzeldelikte fördernden Tatbeitrag bereits im Vorfeld erbracht, werden ihm die Handlungen des Tatmittlers als tateinheitlich begangen zugerechnet, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ob beim Tatmittler Tateinheit oder Tatmehrheit anzunehmen wäre, ist demgegenüber ohne Belang.

633. BGH 1 StR 560/19 – Beschluss vom 18. März 2020 (LG Baden-Baden)

Bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Vorliegen eines minderschweren Falls).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BtMG

634. BGH 1 StR 600/19 – Beschluss vom 18. März 2020 (LG Baden-Baden)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (erforderliche Darlegung im Urteil bei Schätzungen).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

635. BGH 1 StR 608/19 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

636. BGH 1 StR 615/19 – Beschluss vom 1. April 2020 (LG Waldshut-Tiengen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (abzuurteilende Taten wurden zwischen zwei Vorverurteilungen begangen).

§ 54 StGB; § 55 StGB

Wurden die neu abzuurteilenden Taten zwischen zwei Vorverurteilungen begangen, die untereinander nach § 55

StGB gesamtstrafenfähig sind, darf aus den Strafen für die neu abgeurteilten Taten und der Strafe aus der letzten Vorverurteilung keine Gesamtstrafe gebildet werden. Der letzten Vorverurteilung kommt, da die Taten aus beiden Vorverurteilungen bereits in dem früheren Erkenntnis hätten geahndet werden können, gesamtstrafenrechtlich keine eigenständige Bedeutung zu.

637. BGH 1 StR 622/19 – Beschluss vom 11. Februar 2020 (LG Halle)

Einziehung (erlangtes Etwas bei der Steuerhhelei).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 374 AO

638. BGH 1 StR 631/19 – Beschluss vom 17. März 2020 (LG Karlsruhe)

Tatrichterliche Beweiswürdigung.
§ 261 StPO

639. BGH 2 StR 321/19 – Beschluss vom 15. Januar 2020 (LG Limburg)

Konkurrenzen (tatbestandliche Handlungseinheit, natürliche Handlungseinheit, Verklammerung: schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, Herstellen und Versenden kinderpornographischer Schriften).
§ 52 Abs. 1 StGB; § 176a StGB; § 184b; § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

640. BGH 2 StR 501/19 – Beschluss vom 4. März 2020 (LG Gera)

Sexueller Missbrauch von Kindern; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Eigenhändigkeit; gemeinschaftliche Tatbegehung: gemeinsame Zielrichtung; taugliche Tatopfer: Kleinkinder).
§ 176 Abs. 1 StGB; § 176 Abs. 2 StGB; § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB

641. BGH 2 StR 504/19 – Beschluss vom 10. März 2020 (LG Kassel)

Besonders schwere räuberische Erpressung (Verhältnis zwischen Raub und räuberischer Erpressung; Bereicherungsabsicht, insbesondere hinsichtlich eines Mobiltelefons).
§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

642. BGH 2 StR 557/18 – Urteil vom 26. November 2019 (LG Limburg)

BGHSt; fahrlässige Tötung (Sorgfaltswidrigkeit: Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme; Vorhersehbarkeit: Prüfungsmaßstab bei komplexen Geschehensabläufen, insbesondere selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Dritten, revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit).
§ 222 StGB; § 261 StPO

643. BGH 4 StR 301/19 – Beschluss vom 5. Dezember 2019 (LG Bochum)

Grundsätze der Strafzumessung (Berücksichtigung rechtskräftiger ausländischer Vorstrafen; Tilgungsreife).
§ 46 StGB; § 52 BZRG; § 58 BZRG; § 63 Abs. 4 BZRG

644. BGH 4 StR 586/19 – Urteil vom 7. Mai 2020 (LG Dortmund)

Mord (Verdeckungsabsicht); Betrug (Eingehungsbetrag; Vermögensschaden: Zahlungsunfähigkeit vor Inanspruchnahme sexueller Leistungen einer Prostituierten).
§ 211 Abs. 2 Var. 9 StGB; § 263 Abs. 1 StGB

645. BGH 4 StR 68/20 – Beschluss vom 11. März 2020 (LG Bielefeld)

Anforderungen an einen Wiedereinsatzantrag (Anlastung von Versäumnissen eines Pflichtverteidigers; Nachholung der Revisionsbegründung als „reine Formvorschrift“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).
Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK; § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO

646. BGH 6 StR 18/20 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Nürnberg-Fürth)

Erpresserischer Menschenraub (Tätige Reue: Voraussetzungen).
§ 239a Abs. 4 Satz 1 StGB

647. BGH 6 StR 28/20 – Beschluss vom 7. April 2020 (LG Magdeburg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Annahme eines Hangs; übermäßiger Genuss von Rauschmitteln).
§ 64 StGB

Für die Annahme eines Hangs im Sinne des § 64 StGB ist nach ständiger Rechtsprechung eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene Neigung ausreichend, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad einer physischen Abhängigkeit erreicht haben muss. Ein übermäßiger Genuss von Rauschmitteln ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Betreffende auf Grund seiner Neigung sozial gefährdet oder gefährlich erscheint.

648. BGH 6 StR 36/20 – Beschluss vom 24. März 2020 (LG Ansbach)

Tatmehrheit (Deliktsserien unter Beteiligung mehrerer Personen).
§ 53 Abs. 1 StGB

Sind mehrere Personen an einer Deliktsserie beteiligt, so ist bei der Bewertung des Konkurrenzverhältnisses für jeden Beteiligten gesondert zu prüfen und zu entscheiden, ob die einzelnen Straftaten in seiner Person Tateinheitlich oder tatmehrheitlich zusammentreffen. Maßgeblich ist hierbei der Umfang des Tatbeitrages bzw. der Tatbeiträge des Beteiligten. Erfüllt er hinsichtlich aller oder einzelner Taten der Serie sämtliche Tatbestandsmerkmale in eigener Person oder leistet er für alle oder einige Einzeltaten zumindest einen individuellen, nur je diese fördernden Tatbeitrag, so sind ihm diese Taten, soweit nicht natürliche Handlungseinheit vorliegt, als tatmehrheitlich begangen zuzurechnen. Erbringt er dagegen im Vorfeld oder während des Laufs der Deliktsserie Tatbeiträge, durch die alle oder mehrere Einzeldelikte der Tatgenossen gleichzeitig gefördert werden, so sind ihm die gleichzeitig geförderten einzelnen Straftaten als Tateinheitlich begangen zuzurechnen, da sie in seiner Person durch den jeweiligen einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ob die anderen Beteiligten die einzelnen Delikte

nach obigen Grundsätzen gegebenenfalls tatmehrheitlich begangen haben, ist demgegenüber ohne Bedeutung.

649. BGH 6 StR 41/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Braunschweig)

Vorlage zur Vorabentscheidung (Spezialitätsgrundsatz; Europäischer Haftbefehl).

Art. 267 AEUV; Art. 27 Abs. 2, 3 RB-EuHB; § 83h Abs. 1, 2 IRG

650. BGH 6 StR 52/20 Vom 7. April 2020 (LG Braunschweig)

BGHSt; Bestechlichkeit (Diensthandlung: bloße Möglichkeit der Einflussnahme, Bestehen von Ermessensspielraum; Vorteilsbegriff: Geschlechtsverkehr); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (Sicherung des Anspruchs auf ein faires Verfahren).

§ 332 StGB

1. Stellt ein Beamter, dem insoweit zumindest die Möglichkeit der Einflussnahme zu Gebote steht, die Förderung der Karriere einer Bediensteten bei Stellenbesetzungen gegen sexuelle Gunstgewährung in Aussicht, so erfüllt dies den Tatbestand der Bestechlichkeit auch dann, wenn die konkrete Art der Förderung im Unbestimmten bleibt. (BGHSt)

2. Eine Diensthandlung liegt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls vor, wenn das Handeln zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Dabei begeht eine pflichtwidrige Diensthandlung nicht nur derjenige, der eine Handlung vornimmt, die in den Kreis seiner Amtspflichten fällt, sondern auch, wer seine amtliche Stellung dazu missbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht. (Bearbeiter)

3. Im Falle eines Ermessensspielraums liegt eine pflichtwidrige Diensthandlung vor, wenn der Amtsträger sich nicht ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lässt, was auch dann gilt, wenn er aufgrund seiner Kompetenz, derentwegen er in die Entscheidungsfindung einbezogen wird, über eine jedenfalls praktische Einflussnahmemöglichkeit verfügt. (Bearbeiter)

4. Unter Vorteil ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. (Bearbeiter)

5. Durch den Bundesgerichtshof ist noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen immaterielle Zuwendungen dem Vorteilsbegriff der Bestechungsdelikte unterfallen. Jedoch entspricht es ständiger Rechtsprechung schon des Reichsgerichts und dies fortführend des Bundesgerichtshofs, dass die Gewährung von Geschlechtsverkehr einen Vorteil im Sinne der Bestechungsdelikte darstellt. Die vom Angeklagten geforderte Gewährung von Geschlechtsverkehr unterfällt damit als dessen Lage verbessernde Leistung dem Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB. (Bearbeiter)

6. § 265 StPO sichert den Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren nur insoweit, als ihm die Möglichkeit gegeben werden soll, sich mit den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen einer drohenden Verurteilung auseinanderzusetzen, die vom zugelassenen Anklagesatz abweichen. (Bearbeiter)

651. BGH 6 StR 49/20 – Beschluss vom 21. April 2020 (LG Ansbach)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Grundsätze der Bewertungseinheit).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG